



Zeitschrift für Diskursforschung

Journal for Discourse Studies

Herausgegeben von Reiner Keller | Werner Schneider | Willy Viehöver

■ **Franz X. Eder / Oliver Kühschelm**

Kulturwissenschaftliche Bildtheorien

Ihre Potentiale und Grenzen für die historische Diskursanalyse

■ **Thomas Lemke**

»Die Regierung der Dinge«

Politik, Diskurs und Materialität

■ **Werner Friedrichs**

Diskursanalyse als Methode für die Didaktik der Sozialwissenschaften

■ **Andreas Stückler**

Diskursanalytische Rechtsnormgeneseforschung

Zur diskursanalytischen Untersuchung von Rechtsentstehungsprozessen

Inhaltsverzeichnis

<i>Willy Viehöver / Reiner Keller / Werner Schneider</i> Editorial	226
---	-----

Themenbeiträge

<i>Franz X. Eder / Oliver Kühschelm</i> Kulturwissenschaftliche Bildtheorien Ihre Potentiale und Grenzen für die historische Diskursanalyse	229
---	-----

<i>Thomas Lemke</i> »Die Regierung der Dinge« Politik, Diskurs und Materialität	250
---	-----

Werner Friedrichs Diskursanalyse als Methode für die Didaktik der Sozialwissenschaften	268
---	-----

<i>Andreas Stückler</i> Diskursanalytische Rechtsnormgeneseforschung Zur diskursanalytischen Untersuchung von Rechtsentstehungsprozessen	287
--	-----

Rezension

<i>Christian Geulen</i> Eine Wissenschaft für sich... Die Linguistische Diskursanalyse im fachfremden Blick	316
---	-----

Obituary/Nachruf

<i>Martin Nonhoff</i> Politischer Denker, Diskurstheoretiker, Post-Marxist Ein Nachruf auf Ernesto Laclau	320
---	-----

Serviceteil	326
-------------------	-----

Andreas Stückler

Diskursanalytische Rechtsnormgeneseforschung

Zur diskursanalytischen Untersuchung von Rechtsentstehungsprozessen

Zusammenfassung: Im vorliegenden Beitrag wird ein diskursanalytischer Zugang zum Phänomen der Rechtsentstehung skizziert. Rechtsentstehungsprozesse werden dabei als diskursive Aushandlungs- und Definitionsverfahren aufgefasst, in deren Rahmen unterschiedliche soziale Akteure mit unterschiedlichen Weltansichten und Interessen aufeinandertreffen, die um Legitimierung und Verallgemeinerung durch das Recht konkurrieren. An einem konkreten Normgeneseprozess – der Entwicklung von Opferrechten während der österreichischen Strafprozessreform von 2008 – wird der entworfene Ansatz anschließend demonstriert. Aufgrund des besonderen Fokus auf konkurrierende gesellschaftliche Wissensordnungen lassen diskursanalytische Ansätze einige neue Einblicke in die Dynamik von Rechtsentstehungsprozessen erwarten.

Schlagwörter: Gesetzgebung, Normgeneseforschung, Diskursanalyse, Strafprozessrecht, Opferrechte

Summary: This contribution provides an outline of a discourse analytical approach to the making of law. Legislation, thereby, is interpreted as a discursive process of negotiation and definition involving several social players with different world views and interests that compete for legitimation and universalisation through law. Exemplified by the development of victims' rights during the Austrian reform of penal procedure in 2008, this approach shall be demonstrated. Due to the special focus of discourse analytical approaches on competing societal knowledge orders, new insights into the dynamics of law-making processes can be expected.

Keywords: Legislation, research on the making of law, discourse analysis, penal procedure law, victim's rights

1 Einleitung

Die Entstehung und Setzung von Recht ist ein zentraler und äußerst sensibler Bereich demokratisch verfasster Staaten, der allerdings in Relation dazu wissenschaftlich auffällig wenig beforscht wird. Dies gilt insbesondere für die Soziologie: Wo sich die Soziologie als eine Rechtssoziologie mit Recht auseinandersetzt, tut sie dies überwiegend mit Fokus auf Fragen der *Rechtsanwendung*, d.h. wie gesetztes Recht praktisch angewendet wird und ob bzw. wie Recht konkret wirkt. Die soziologisch vielleicht wesentlich bedeutsamere, in jedem Fall aber nicht minder bedeutsame Frage, wie denn Recht überhaupt entsteht, wie

also Recht sozusagen – bevor es überhaupt ein anzuwendendes Recht gibt – in die Gesetzbücher ›hineinkommt‹, bleibt demgegenüber seltsam unterbelichtet (vgl. auch Schulze-Fielitz 2000; Rottleuthner 1987, S. 43; Rehbinder 2009, S. 2). Die Untersuchung von Rechtsentstehungsprozessen – im Sinne einer systematischen Analyse ihres Ablaufs, der Rolle daran beteiligter Akteure und der sich in ihrem Rahmen artikulierenden gesellschaftlichen (insbesondere ökonomischen und politischen) Interessen – konnte überhaupt nur einmal in den 1960er und 1970er Jahren eine gewisse Konjunktur verzeichnen, dies vor allem aus einer kriminologischen und damit bevorzugt strafrechtlichen Perspektive. Spätestens seit Mitte der 1980er Jahre ist dieser Ansatz einer ›Normgeneseforschung‹ praktisch wieder vollständig zum Erliegen gekommen.

Für die auffallend geringe wissenschaftliche Aktivität im Bereich der Rechtsentstehung lässt sich wahrscheinlich eine ganze Reihe von Ursachen geltend machen; unter anderem mag sie etwa darin begründet liegen, dass Rechtssoziologinnen und -soziologen nicht selten auch Fachjuristen oder zumindest einer juristischen Fakultät zugeordnet sind, also letztlich aus einer primär juristischen Arbeitsperspektive heraus operieren (Schulze-Fielitz 2000, S. 159 f.).¹ Viel wesentlicher dürfte jedoch ein deutlich tiefer liegender, epistemologischer Grund sein: Offenbar liegt es nämlich in erster Linie am Recht selbst – an der *Rechtsform*, d.h. am Recht als einer zu einem Rechtssystem verselbstständigten (kapitalistischen) Sozialform, welche das Recht quasi »zur Eigenschaft von Gesellschaft per se« (Buckel 2007, S. 242) verdinglicht. Eben daraus, dass also Gesellschaft und Recht heute im Prinzip nicht (mehr) ohne einander gedacht werden können, bezieht das Recht eine bemerkenswerte Immunität gegenüber der Einsicht in seine gesellschaftliche Konstruiertheit.

Es bedarf also in diesem Lichte und mit Blick auf das Recht und die Prozesse seiner Entstehung eines entsprechenden gesellschaftstheoretischen Zugangs, der es erlaubt, das Recht als Produkt sozialen Handelns zu begreifen und als solches zum Forschungsgegenstand zu machen – eines Zugangs, über den die Rechtssoziologie jedoch aus den oben genannten Gründen offenbar zu wenig verfügt oder jedenfalls bislang nur selten für sich fruchtbar zu machen vermochte. Hilfreich könnten hier wissenssoziologische und vor allem diskursanalytische Ansätze und Forschungsstrategien sein, die die Aufmerksamkeit auf die gesellschaftliche Bedingtheit und Konstruiertheit sozialer Entitäten und so auch auf das Recht als eine stets umkämpfte gesellschaftliche Wissensformation lenken.²

1 Zum Unterschied zwischen soziologischer und genuin juristischer Perspektive siehe bereits Max Weber: Anders als die Jurisprudenz habe es die Soziologie nämlich laut Weber gerade »nicht mit der Ermittlung des logisch richtigen ›objektiven‹ Sinngehaltes von ›Rechtssätzen‹ zu tun, sondern mit einem Handeln, als dessen Determinanten und Resultanten natürlich unter anderem auch Vorstellungen von Menschen über den ›Sinn‹ und das ›Gelten‹ bestimmter Rechtssätze eine bedeutsame Rolle spielen« (Weber 1913, S. 439 f.). Während es der Soziologie also um das Recht als einen sozialen Handlungszusammenhang geht, den es zu verstehen und zu erklären gilt, ist die juristische Sichtweise eine rein normative, rechtsdogmatische, am bestehenden positiven Recht orientierte Anwendungsperspektive, und als solche ist sie von einer soziologischen gerade grundverschieden.

2 Ansätze dieser Art kommen in der rechtssoziologischen Forschung übrigens durchaus und auch recht produktiv zur Anwendung, aber eben fast ausschließlich aus einer Rechtsanwendungsperspektive, so z. B. im Hinblick auf die gerichtliche Praxis (z.B. Stegmaier 2009; Scheffer 2003). Zu einer

Im vorliegenden Beitrag wird daher ein diskursanalytischer Zugang zum Phänomen der Rechtsentstehung skizziert. Die Verwendung eines diskursanalytischen Analyserahmens lässt für die Untersuchung von Rechtsentstehungsprozessen, wie im Folgenden argumentiert wird, aufgrund des besonderen Fokus auf die Analyse gesellschaftlicher und miteinander konkurrierender Wissensordnungen einige neue und zusätzliche Einblicke in die Dynamik der Rechtsnormgenese erwarten. Auch könnte ein solcher Zugang – dies aber freilich nur als möglicher positiver Nebeneffekt – eine Wiederbelebung der Normgeneseforschung insofern befördern, als dadurch die Entstehung von Recht als relevantes Forschungsfeld einer gegenwärtig prosperierenden sozialwissenschaftlichen Diskursforschung profiliert werden könnte.

Die folgenden Ausführungen sind mithin in erster Linie theoretisch-methodologischer Natur. Vor allem zwei Fragen werden dabei im Mittelpunkt stehen, nämlich: Erstens, wie müssen Recht und Rechtsentstehung theoretisch gefasst und konzeptionalisiert werden, um die Entstehung von Recht möglichst in ihrer ganzen Komplexität erfassen und untersuchen zu können? Zweitens, inwiefern bietet es sich an, dabei diskursanalytische Forschungsstrategien anzuwenden? Im Anschluss an diese theoretisch-methodologischen Überlegungen wird dann in einem zweiten Abschnitt der entworfene diskursanalytische Forschungszugang an einem konkreten empirischen Fallbeispiel näher veranschaulicht und demonstriert. Herangezogen werden hierfür die Ergebnisse einer Studie zur Entwicklung von Opferrechten im Rahmen der österreichischen Strafprozessreform von 2008 (Stückler 2010). Der Fokus dieser Untersuchung lag insbesondere auf der Rekonstruktion und Analyse verschiedener, während der Reform konkurrierender Opferdiskurse und deren Auswirkungen auf die konkrete Ausgestaltung von Opferrechten in der reformierten Strafprozessordnung.

2 Das Recht als Machteffekt

Die Entstehung von Recht war sehr lange Zeit und ist im Prinzip bis heute kein bevorzugter Forschungsgegenstand der Rechtssoziologie. Ein erstes größeres und von Forderungen nach einer systematischen Untersuchung von Rechtsetzungsprozessen begleitetes Interesse an der Entstehung von Recht entstand, wie eingangs erwähnt, eigentlich erst mit der Normgeneseforschung in den 1960er Jahren in der Kriminologie und der Kriminalsoziologie.³ Die Normgeneseforschung nimmt ihren Ausgang von dem aus dem Symbo-

›Wiederentdeckung‹ der Rechtsentstehung, geschweige denn einer wissenssoziologischen oder diskursanalytischen Untersuchung von Rechtsentstehungsprozessen, ist es bislang noch nicht gekommen.

- 3 Sehr vereinzelt gab es Arbeiten zur Entstehung von Rechtsnormen freilich auch schon davor: so z.B. Charles Beards (1913\1925) Analyse der amerikanischen Verfassung, Jerome Halls (1935) Studie zur Entwicklung des englischen Unterschlagungsrechts, Georg Rusches und Otto Kirchheimers (1939\1974) Abhandlung über den Zusammenhang von Strafsanktionen und wirtschaftlicher Entwicklung oder Edwin Sutherlands (1950) Untersuchung über die Einführung von Gesetzen gegen ›Sexualpsychopathen‹ in den USA. Von besonderer Bedeutung ist hier vor allem auch eine frühe

lischen Interaktionismus kommanden und für die deutschsprachige Kriminologie vor allem durch Fritz Sack (1972) fruchtbar gemachten Labeling Approach (Becker 1963; Lemert 1975). Dabei handelt es sich um einen theoretischen Ansatz, der Kriminalität nicht länger als Qualität einer Handlung an sich, sondern zunächst einmal (und in einer, wenn man so will, vorweggenommenen sozialkonstruktivistischen Perspektive) als ein Resultat gesellschaftlicher Zuschreibung auffasste. Mit diesem Ansatz rückte in der Folge die Erforschung ebensolcher Zuschreibungsprozesse in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses, d. h. die Untersuchung der Prozesse der Kriminalisierung qua staatlicher Strafrechtsetzung. Kriminalität – so die Überzeugung der Normgeneseforschung – könne überhaupt nur dann hinreichend und umfassend erklärt werden, wenn nicht nur, wie in der traditionellen und bis heute streng positivistisch ausgerichteten Kriminologie, die Handlungs- und Motivstrukturen eines Normbrechers untersucht würden, sondern auch und vor allen Dingen die Prozesse der gesellschaftlichen Erzeugung und die Inhalte jener Normen, gegen die verstoßen wird, und durch die also erst eine Handlung als kriminell definiert wird.

Aus dieser kritisch-kriminologischen Stoßrichtung ging – wenn auch mit unterschiedlichen theoretischen Orientierungen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen⁴ – eine ganze Reihe verschiedener Arbeiten zur Entstehung von (Straf-)Rechtsnormen hervor.⁵ Die Normgeneseforschung kann in diesem Lichte als ein Forschungsprogramm betrachtet werden, das sich durch eine im besten Sinne soziologische Herangehensweise an Kriminalität und Recht auszeichnete, insofern es auf die gesellschaftliche Bedingtheit von Recht abzielte und die rechtliche Normierung in ihren sozialen, historischen und insbesondere polit-ökonomischen Dimensionen zu erfassen trachtete. Allerdings konnte es sich nie im kriminologischen (geschweige denn im rechtssoziologischen) Mainstream etablieren, und seit Mitte der 1980er Jahre ist die Normgeneseforschung im Prinzip völlig von der Bildfläche verschwunden. Erst in jüngster Zeit – aber dies bislang auch nur sehr

Arbeit von Karl Marx (1842) zur Entstehung eines Gesetzes gegen Holzdiebstahl. Marx untersuchte in dieser Arbeit die Entstehung und Durchsetzung eines Gesetzes im rheinischen Landtag, mit welchem das Sammeln von abgefallenem Holz – bis dahin ein altes Gewohnheitsrecht – verboten wurde. Dabei lieferte er den Nachweis handfester ökonomischer Interessen (von Waldbesitzern), die bei der Formulierung des Gesetzes und damit quasi bei der Subsumtion einer »bisher unbescholtene(n) Handlung unter die Sphäre der verbrecherischen Handlungen« (ebd., S. 121) eine entscheidende Rolle spielten. Diese Arbeit sollte später zu einem der wichtigsten Bezugspunkte der Normgeneseforschung avancieren.

- 4 Mit Patrick Hebberecht (2010) können etwa interaktionistisch, konflikttheoretisch und neomarxistisch orientierte Untersuchungen differenziert werden. Desweiteren lassen sich normgenetische Arbeiten auch dahingehend unterscheiden, welchen Bedingungen und Einflussfaktoren der Rechtsentstehung – ökonomischen, politischen oder ideologisch-kulturellen Faktoren – sie sich bevorzugt zuwendeten (vgl. Lautmann 1980). Für einen detaillierteren Überblick zur Normgeneseforschung und ihren verschiedenen theoretischen sowie inhaltlichen Ausrichtungen siehe Stückler (2013).
- 5 Siehe dazu exemplarisch Becker (1963), Gusfield (1963), Haferkamp (1980), Hepburn (1977), Pilgram/Steinert (1975), Quinney (1970), Scheerer (1982), Stangl (1981), Turk (1976).

vereinzelt – scheint wieder zu Themen der Normgenese gearbeitet zu werden (z.B. Hebberecht 2010; Helmke 2011; Fuchs 2012).

Freilich hatte die Normgeneseforschung auch einige Schwachpunkte. Eine wesentliche Schwäche kann etwa darin gesehen werden, dass nur in den wenigsten normgenetischen Untersuchungen eine Analyse *mehrerer* Faktorenbereiche der Rechtsentstehung vorgenommen wurde, geschweige denn dass deren Verhältnis zueinander analysiert wurde. Häufig wurde das Hauptaugenmerk lediglich auf einen bestimmten Einflussfaktor gelegt, der als ausschlaggebend identifiziert, dabei nicht selten auch überbetont wurde. Dies gilt insbesondere für Arbeiten mit ökonomischem Fokus, in denen die strafrechtliche Entwicklung oft als unmittelbar und ausschließlich durch die wirtschaftlichen Verhältnisse determiniert erscheint. Dieses Vorgehen führte letztlich fast notwendig zu einer unterkomplexen Konzeption von Rechtsentstehung, was wiederum dazu beitrug, dass das (kritische) Potenzial der Normgeneseforschung zu keiner Zeit vollständig ausgeschöpft wurde.

Der vielleicht größte Schwachpunkt der Normgeneseforschung besteht jedoch in der auffälligen Dominanz herrschaftsfunktionalistischer Denkfiguren. In der vorherrschenden Konzeption von Recht und Rechtsentstehung in normgenetischen Arbeiten erscheint das Recht zumeist – wenn nicht explizit, so zumindest implizit – als ein Kontrollinstrument der herrschenden Klasse und als Medium zur Durchsetzung ihrer partikularen Werte, Weltansichten und Interessen. Mit diesen theoretischen Vorannahmen, in denen zuweilen auch die politischen Einstellungen der Forscher ihren unmittelbaren Niederschlag gefunden haben dürften, korrespondierte dementsprechend auch die Auswahl der konkreten Untersuchungsgegenstände – so fokussierten Forschungsarbeiten bevorzugt auf Delikte wie z.B. Diebstahl (Haferkamp 1980) oder die Kriminalisierung von Rauschmittelkonsum (Scheerer 1982). Letztlich wurde das (Straf-)Recht also in erster Linie als Werkzeug zur Repression der Subalternen gedacht (vgl. Hepburn 1977). Dabei handelt es sich allerdings um eine Auffassung, mit der – ganz abgesehen von einer recht bedenklichen verschwörungstheoretischen Grundtendenz – das Wesen des Rechts und seiner Entstehung nicht hinreichend erfasst werden kann. In gewisser Weise könnte man sagen, der Herrschaftsfunktionalismus der Normgeneseforschung war richtig und falsch zugleich: Richtig war er insofern, als Gesetzgebung natürlich etwas mit Herrschaft zu tun hat und das Recht häufig die Interessen herrschender Klassen oder gesellschaftlich mächtiger Gruppen reflektiert. Falsch war er aber mit Blick auf sein Verständnis von Recht als einem Instrument, dessen sich jemand so ohne weiteres und willkürlich für seine Zwecke bedienen könnte.

Eine solche Auffassung ist zumindest in zweierlei Hinsicht problematisch: Zunächst wird damit die Eigenlogik und die relative Autonomie des Rechts als einer eigenständigen gesellschaftlichen Sphäre (dazu Luhmann 1993; Teubner 1989) ausgeblendet. Diese Autonomie äußert sich in Gesetzgebungsprozessen vor allem insofern, als ja jedes neue Gesetz sich zunächst einmal in einen bereits bestehenden Korpus von Rechtsnormen einfügen lassen muss. Dies wird z. B. besonders offenbar, wenn es um die Verfassungsmäßigkeit einer bestimmten Rechtsnorm geht. Die Entstehung eines Gesetzes folgt also stets bestimmten rechts(system)immanenten Vorgaben, die mit der zu setzenden Rechts-

norm selbst nicht sehr viel zu tun haben müssen. Gesetzgebung bedeutet nachgerade rechtliche Codierung und insofern auch rechtliche Konstruktion von Wirklichkeit, und diese erfolgt ausschließlich innerhalb des rechtlichen Feldes durch juristische Wissensarbeiterinnen und -arbeiter nach spezifisch rechtlichen Logiken und Selektivitätskriterien. Was und in welcher Form etwas Eingang in das Recht finden kann (vor allem aber: was *nicht* darin Eingang finden kann), ist in hohem Maße durch das Recht selbst vorgegeben.^{6,7}

Ein anderes, nicht minder großes Problem, das der Herrschaftsfunktionalismus der Normgeneseforschung mit sich bringt, besteht darin, dass damit auf der anderen Seite auch die politische Dimension des Rechts nur unzureichend begriffen werden kann. Das Recht steht eben gerade nicht dem unmittelbaren Zugriff, selbst der mächtigsten gesellschaftlichen Akteure, offen, sondern ist eingebettet in gesellschaftliche Machtverhältnisse und Antagonismen und dementsprechend Gegenstand sozialer Konflikte und Auseinandersetzungen. Es ist ein Resultat hegemonialer Kämpfe, die auf dem Wege rechtsimmanenter Formzwänge (insbesondere der Rechtsdogmatik) normalisiert und in das Recht eingeschrieben werden (vgl. Buckel 2007, S. 247). Wesentlich angemessener und zielführender dürfte es daher sein, die Rechtsentstehung als einen antagonistischen Konflikt zwischen verschiedenen sozialen Akteuren aufzufassen, in dem sich bestimmte Akteure durchsetzen und eine bestimmte Weltsicht rechtlich zu fixieren und so konsensual zu universalisieren vermögen (ebd., S. 248). Das Recht ist so gesehen also kein Herrschaftsinstrument, es ist ein Machteffekt. Dabei ist es freilich alles andere als unwahrscheinlich, sondern liegt vielmehr in der Natur ungleicher Machtverhältnisse, dass sich besonders mächtige Akteure mit ihren Interessen in solchen Konflikten durchsetzen. Ebenso bringt es aber die antagonistische Struktur legislativer Entscheidungen mit sich, dass jede Entscheidung lediglich den Charakter des Vorläufigen und Prozesshaften besitzt, da »das gegen-hegemoniale Projekt immer schon in Planung« ist (ebd.).

Aus diesen theoretischen Überlegungen bzw. Präzisierungen ergibt sich nun freilich eine ganze Reihe von Konsequenzen für die empirische Untersuchung von Rechtsentstehungsprozessen. Zunächst folgt daraus, dass ein normgenetisches Forschungsdesign eine herrschaftsfunktionalistische, allzu instrumentalistische Konzeptionalisierung des eigenen Forschungsgegenstandes, in dem die Entstehung eines Gesetzes auf die intentionale, quasi-lineare Durchsetzung von Interessen einer herrschenden Klasse zurückgeführt

6 In einzelnen normgenetischen Arbeiten wurde die Autonomie und Eigenlogik des Rechts zumindest ansatzweise berücksichtigt. Es waren dabei vor allem in einer eher neomarxistischen Tradition stehende österreichische Kriminalsoziologen wie Heinz Steinert (1978) oder Wolfgang Stangl (1982), die eine gewisse Eigengesetzlichkeit, sozusagen einen ›Eigensinn‹ der Normgenese konstatierten und insofern noch am deutlichsten vom sonst üblichen Herrschaftsfunktionalismus entfernt waren.

7 Diskurstheoretisch könnte man mit Blick auf die Eigenlogik des Rechts auch von einem ›Rechtsdiskurs‹ sprechen, der den kommunikativen Raum des Rechts strukturiert und so – wieder systemtheoretisch gewendet – einen Anschluss an Rechtskommunikationen erzwingt. Doch zum Verhältnis von Diskurs und Recht später mehr.

wird (so als ob es ein klar identifizierbares gesellschaftliches Machtzentrum gäbe), vermeiden muss. Erforderlich ist hingegen ein Zugang, der die Rechtsentstehung als einen antagonistischen Konflikt – im wahrsten Sinne des Wortes als einen »Kampf ums Recht« (Jhering 1872) – auffasst und als solchen analysierbar und beschreibbar macht. Praktisch bedeutet das, möglichst alle am Gesetzgebungsprozess (inklusive dessen oft wesentlich umfangreichem Vorfeld) beteiligten Institutionen und sozialen Akteure in den Blick zu bekommen zu versuchen, ihre jeweiligen Weltsichten und Interessen zu rekonstruieren, und zu untersuchen, welche Strategien sie verfolgen und welche (Macht-)Ressourcen sie zur Zielerreichung einsetzen. Dabei würde auch die Untersuchung von ansonsten in normgenetischen Arbeiten tendenziell separierten ökonomischen, politischen und ideologischen Faktoren zusammenlaufen (müssen): nämlich in der Identifikation der sich im Gesetzgebungsprozess artikulierenden (oder diesen Prozess gegebenenfalls auch überhaupt erst anstoßenden) Interessenslagen – sind es etwa genuin ökonomische Interessen, sind es vielleicht eher standespolitische Interessen bestimmter Berufsgruppen, oder sind es macht- bzw. parteipolitische Interessen politischer Entscheidungsträger? –, sowie in der Rekonstruktion des Verlaufs des Gesetzgebungsprozesses, also welche Interessen und in welcher Form sich diese Interessen am Ende durchsetzen. Welche Interessen (soweit sich das hinreichend nachvollziehen lässt) finden überhaupt Eingang in den unmittelbaren (parlamentarischen) Gesetzgebungsprozess? Und welche Interessen und Weltsichten werden durch die immanenten Filter des rechtlichen sowie des politischen Systems ausgesondert und quasi marginalisiert? Gerade auch angesichts der gegenwärtig statthabenden Inter- bzw. Transnationalisierung von Recht ist bei nationalen Gesetzgebungsverfahren umso stärker der Eigenlogik des Rechts Rechnung zu tragen und nach dem Einfluss internationaler rechtlicher Vorgaben auf die Rechtsetzung zu fragen. Und schließlich ist auch die Frage zu stellen, wie die Akteure ihre jeweiligen, im Gesetzgebungsprozess miteinander konkurrierenden Interessen und Weltsichten legitimieren. Werden etwa moralische Ansprüche geltend gemacht oder bestimmte Werte wie Humanität, Liberalität, Chancengleichheit etc. ins Treffen geführt? Dies wäre dann gewissermaßen die ideologische Dimension der Rechtsentstehung. Entscheidend ist jedenfalls, dass am Ende eine Beschreibung des jeweils konkreten Gesetzgebungsprozesses als eines antagonistischen Kampfes steht, in dem also nicht eine besonders mächtige gesellschaftliche Gruppe einfach auf das Recht zugreift und es für ihre Zwecke instrumentalisiert, sondern in dem um das Recht gerungen wird und sich die gesellschaftlichen Machtverhältnisse, als Effekt, gleichsam in das Recht einschreiben.

3 Diskursanalytische Rechtsnormgeneseforschung

Diese Konzeption der Rechtsentstehung als eines antagonistischen, machthaltigen Kampfes zwischen verschiedenen sozialen Akteuren mit unterschiedlichen Interessen und Weltsichten bietet nun auch den Ansatz- und Anknüpfungspunkt für einen diskursanalytischen Zugang zur Normgenese, wie er im vorliegenden Beitrag für die Untersuchung von Rechtsentstehungsprozessen vorgeschlagen und grob skizziert werden soll.

Der Diskursbegriff, wie er von Michel Foucault (1974, 1981, 2003a) entwickelt wurde, zielt auf den Zusammenhang von Wissen und Macht bzw. Machtverhältnissen ab. Der Diskurs bezeichnet bei ihm »eine Menge von Aussagen, die einem gleichen Formations-system zugehören« (Foucault 1981, S. 156). Damit sind Praktiken des Sprachgebrauchs gemeint, die sich laut Foucault dadurch auszeichnen, dass sie »systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen« (ebd., S. 74). Insofern repräsentiert ein Diskurs vor allem ein System von Regeln, das einen bestimmten kommunikativen Raum strukturiert und sozusagen den Rahmen des Sagbaren absteckt. Es sind Regeln, die in einem bestimmten raumzeitlichen Kontext Wissen ordnen bzw. dieses überhaupt erst konstituieren und damit gleichsam festlegen, was wahr bzw. wirklich ist. Mit dem Diskursbegriff rücken also die Produktionsprozesse des Wissens in den Fokus, die nun bei Foucault – eben weil dadurch Wahrheit definiert und gewissermaßen Wirklichkeit konstruiert wird – ganz eng mit Macht und Machtstrukturen verknüpft sind. Diskurse sind in diesem Lichte zu betrachten als »strategische Spiele aus Handlungen und Reaktionen, Fragen und Antworten, Beherrschungsversuchen und Ausweichmanövern, das heißt als Kampf« (Foucault 2003b, S. 11). Wissen ist demnach stets umkämpft und daher das Resultat machthaltiger Auseinandersetzungen darüber, was der Fall sei und wie die Welt oder ein bestimmter Teilbereich derselben beschaffen sei.

Dem Recht kommt in diesem ständigen Prozess der diskursiven Konstruktion von Wirklichkeit eine wesentliche Rolle zu – ist es doch das Recht, das definiert, was Recht und was Unrecht ist oder, mit Blick auf das Strafrecht, was normales und was abweichendes Verhalten ist. Gerade dies war ja eine zentrale Feststellung und letztlich auch der Ausgangspunkt der Normgeneseforschung, dass Kriminalität eine soziale Konstruktion ist, ein Etikett, das bestimmten Handlungen (und in weiterer Folge bestimmten Personen) zugeschrieben wird. Kriminalität existiert zunächst nur als Produkt einer bestimmten, nicht zuletzt mit spezifischen Interessen und Werthaltungen verbundenen Sichtweise auf die Welt, die auf dem Wege des Rechts fixiert und im wahrsten Sinne des Wortes als »legitime« Realität festgeschrieben wird.⁸ Es ist das Recht, das solchen Wirklichkeitskonstruktionen und Weltansichten sowie den dahinter stehenden Herrschafts- und Machtansprüchen Legitimität verschafft und diese bei Bedarf auch zwangsweise durchsetzbar macht. Das Recht kann somit als eine Wissensformation betrachtet werden, die »Formen von Wissen und damit auch Beziehungen zwischen dem Menschen und der Wahrheit« definiert (Foucault 2003b, S. 13). Es stellt eine Wahrheitsbehauptung auf und übt darüber Macht aus, indem es andere Wissensformen, Erfahrungen und Weltansichten disqualifiziert (Buckel 2007, S. 203), also über die Definition von Recht und Unrecht gleichsam »unterworfenen Wissen« (Foucault 1999, S. 15) erzeugt. Allerdings – und das ist entscheidend – ist diese Definition von Recht und Unrecht nicht von vornherein durch das Recht selbst gegeben: Nicht das Recht gibt bereits aus sich selbst heraus vor, was Recht und was

8 Für diskurstheoretische Auseinandersetzungen mit Kriminalität und Kriminalisierung siehe z.B. auch Althoff/Leppelt (1990) und Singelstein (2010). Foucault (1994) selbst hat sich in seinem berühmten Werk *Überwachen und Strafen* ebenfalls mit dem Problem der Kriminalität und der Entstehung der modernen Strafjustiz befasst.

Unrecht ist, sondern dies ist das Resultat machthaltiger, diskursiver Auseinandersetzungen, in denen soziale Akteure versuchen, ihre Weltsichten gegeneinander durchzusetzen und mit der Legitimität des Rechts auszustatten. Das Recht fungiert in diesen Auseinandersetzungen als eine Art Konsenstechnik, welche die Verallgemeinerung bestimmter Interessen und Weltsichten bewerkstelligt, und eben darum wird in diesen Auseinandersetzungen gerungen.

In einem (an dieser Stelle bestenfalls grob skizzierbaren) Forschungsprogramm einer diskursanalytischen Rechtsnormgeneseforschung wird daher die Rechtsentstehung als ein diskursives Produktions- und Definitionsverfahren aufgefasst. Dabei handelt es sich also gerade nicht um einen Vorgang, in dem einfach die Interessen einer herrschenden Klasse geradewegs in Recht gegossen würden, sondern um einen antagonistischen Prozess, an dem diverse soziale Akteure mit unterschiedlichen Perspektiven auf die Welt bzw. eine bestimmte Rechtsmaterie, entsprechend unterschiedlichen Interessen, aber auch ungleichen (Macht-)Ressourcen beteiligt sind. Wir haben es insofern mit potentiell sehr macht- und konflikthaltigen Prozessen zu tun, in denen verschiedene Diskurse, d.h. institutionell stabilisierte Wissensordnungen, aufeinandertreffen und miteinander konkurrieren, in denen also Akteure versuchen, ihre jeweiligen Vorstellungen, Ideologien und Interessen gegen andere Akteure durchzusetzen und rechtlich zu fixieren. Rechtsnormen sind damit in erster Linie Resultate von diskursiven Kämpfen um Definitions- bzw. Deutungsmacht, an deren Ende bestimmte Diskurse anderen Diskursen überlegen sind und ein bestimmtes Wissen, eine bestimmte Weltsicht sich durchsetzt.

Nehmen wir als Beispiel zur Verdeutlichung der Bandbreite unterschiedlicher involvierter Akteure sowie der Vielfalt konkurrierender Diskurse etwa das bevorzugte Untersuchungsfeld der Normgeneseforschung – das Strafrecht: Die wahrscheinlich zentralsten Akteure in jedem staatlichen Rechtsetzungsprozess sind Politikerinnen und Politiker, die in repräsentativen Demokratien die eigentlichen, durch demokratische Wahl legitimierten Gesetzgeber sind. Eine normgenetische Untersuchung wird hier vor allem die machtpolitische Dimension des politischen (diskursiven) Handelns im Auge haben müssen, d.h. die parteipolitischen Kalküle und Strategien im Gesetzgebungsprozess. Politikerinnen und Politiker haben ja nicht (oder jedenfalls nicht nur) ein sachpolitisches Interesse an bestimmten Gesetzen oder Gesetzesreformen, sondern vor allen Dingen ein Interesse an der Erhaltung und Optimierung politischer Macht (dazu Stangl 1981). Dies wird sich entsprechend in ihrer diskursiven Praxis niederschlagen. Eine weitere, ganz wesentliche Gruppe, die im Prozess der Strafgesetzgebung zu berücksichtigen wäre, sind Akteurinnen und Akteure aus dem Bereich der Justiz, wie z.B. Staatsanwälte, Richter, Strafverteidiger, Rechtsanwälte, Kriminalpolizei, quasi der ›juristische Durchführungsstab‹ (Blankenburg/Treiber 1975). Auch hier ist, ähnlich wie bei den politischen Entscheidungsträgern, damit zu rechnen, dass sachbezogene Stellungnahmen und Argumente oft überlagert sein werden von berufsgruppenspezifischen bzw. standespolitischen Interessen (Verbesserung der eigenen Arbeitsbedingungen etc.). Ebenfalls nicht zu vernachlässigen ist die Rolle der Ministerialbürokratie, im konkreten Beispiel vor allem des Justizministeriums. Immerhin werden in parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren Gesetzestexte und -entwürfe fast ausschließlich durch die Beamtenschaft in den Ministerien

ausgearbeitet (vgl. auch Biegelbauer/Grießler 2009). Jenseits dieses engeren Kreises von Akteuren in einem (Straf-)Gesetzgebungsverfahren können – je nach verhandelter Gesetzesmaterie – noch eine ganze Reihe weiterer Interessengruppen für die Gesetzgebung relevant sein. So spielen in Österreich besonders auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (›Sozialpartner‹) eine nicht zu unterschätzende Rolle in legislativen Verfahren, insbesondere auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftspolitik (vgl. Karlhofer 2007). Ebenso haben immer wieder auch bestimmte zivilgesellschaftliche Gruppen und soziale Bewegungen Einfluss auf die Gesetzgebung. So konnte etwa Gusfield (1963) am Beispiel des amerikanischen Prohibitionsgesetzes zeigen, dass dieses Gesetz ganz maßgeblich das Resultat eines »symbolischen Kreuzzuges« des damals sehr einflussreichen *temperance movement* war. Mit den strafrechtlichen Zugängen der ›neuen sozialen Bewegungen‹, insbesondere der Grün- und der Frauenbewegung, befasste sich recht kritisch Sebastian Scheerer (1986). Auch bestimmte Berufsgruppen können mit ihren Sichtweisen und partikularen Interessen maßgeblich auf die Normgenese einwirken. Edwin Sutherland (1950) machte z. B. die Berufsgruppe der Psychiater als besonders treibende Kraft in der Gesetzgebung gegen ›Sexualpsychopathen‹ in den USA aus. In Strafprozessreformen der jüngeren Vergangenheit waren besonders Opferschutzorganisationen von großer Bedeutung und ebenso großem Einfluss (siehe die im nächsten Abschnitt dargestellte Opferrechte-Studie). Generell ist hier der ganze Problembereich des Lobbyings angesprochen. Ebenfalls nicht zu unterschätzen ist, wie ebenfalls bereits einige normgenetische Arbeiten zeigen konnten, der Einfluss von Massenmedien auf den Prozess der Rechtsentstehung über die Problematisierung von gesellschaftlichen Missständen oder Problemlagen in medialen Diskursen.⁹ Bei bestimmten Gesetzesmaterien wäre auch nach der Rolle der Wissenschaft und dem Einfluss wissenschaftlicher Experten im Gesetzgebungsprozess zu fragen (im Strafrechtskontext vor allem der Kriminologie). Und schließlich wären auch, mit Blick auf die Eigenlogik des Rechts als eines gesellschaftlichen Teilsystems, juristische Fachdiskurse mit einzubeziehen, etwa in Form von rechtswissenschaftlicher Literatur. Solche Fachdiskurse geben nicht nur Einblick in die kontinuierliche ›Selbstbeobachtung‹ des juristischen Systems, sondern auch in die Arten und Weisen, wie bestimmte gesellschaftliche Phänomene und Problemlagen in der Rechtssphäre verarbeitet und quasi rechtlich codiert und in die Rechtssprache übersetzt werden. Die Berücksichtigung der rechtlichen Eigenlogik ist, wie bereits erwähnt, umso mehr geboten, als mit der zunehmenden Internationalisierung des Rechts (so etwa im Zusammenhang mit der europäischen Strafrechtsharmonisierung) für nationale Gesetzgebungsverfahren immer öfter internationale rechtliche Vorgaben gelten.

Es gibt also, wie hier nur ganz grob veranschaulicht wurde, eine ganze Reihe unterschiedlicher Akteure, die in Gesetzgebungsprozessen in Erscheinung treten können. Dementsprechend kann auch vom Vorhandensein unterschiedlicher, von diesen Akteuren praktizierter und miteinander konkurrierender Diskurse ausgegangen werden. Aus diskursanalytisch-rechtsnormgenetischer Sicht vollzieht sich die Rechtsentstehung

9 Siehe z.B. Nils Helmkes (2011) Untersuchung zur Normsetzung des Stalkings oder auch die zitierte Studie von Sutherland (1950) zur Sexualpsychopathen-Gesetzgebung.

gleichsam in einer Art diskursivem Spannungsfeld, in dem unterschiedliche Werte, Interessen, Vorstellungen und Weltansichten aufeinandertreffen und um Eingang in (und um Legitimation durch) den rechtlichen Kodex ringen. Dieses Spannungsfeld gilt es zu analysieren, welche unterschiedlichen Diskurse hier aufeinandertreffen, wie diese Diskurse (insbesondere inhaltlich) beschaffen und strukturiert sind, worin sie sich voneinander unterscheiden, welche Gemeinsamkeiten sie womöglich haben (›Diskurskoalitionen‹), welche und auf welche Weise sich institutionsspezifische Interessenslagen in den jeweiligen Diskursen manifestieren, welche konkreten diskursiven Strategien Akteure zur Erreichung ihrer Ziele einsetzen und welche(r) Diskurs(e) am Ende dominieren, d.h. welche Weltansichten und Wirklichkeitskonstruktionen letztendlich rechtlich fixiert und mit der Legitimität des Rechts versehen werden. Welches Wissen über die Welt und die Gesellschaft wird in diesen Prozessen erzeugt? Und welche alternativen Wissensformen werden dabei disqualifiziert und damit faktisch als Unrecht codiert?

Ziel einer Diskursanalytischen Rechtsnormgeneseforschung ist in diesem Sinne die Rekonstruktion und Beschreibung verschiedener im Rechtsentstehungsprozess konkurrierender Diskurse und die Untersuchung ihrer Auswirkungen auf die konkrete Ausgestaltung von Gesetzen und ihrer Inhalte.

4 Die diskursive Konstruktion des Straftatopfers in der österreichischen Strafprozessreform

Im Folgenden wird der in den vorangegangenen Textabschnitten skizzierte diskursanalytische Zugang zum Phänomen der Rechtsentstehung an einem empirischen Fallbeispiel exemplarisch dargestellt und diskutiert. Die nachfolgenden Ausführungen sind dabei nicht schon als eine konsequente praktische Umsetzung des entwickelten diskursanalytisch-rechtsnormgenetischen Forschungsansatzes zu verstehen – eine solche würde den Rahmen des vorliegenden Beitrages sprengen. Vielmehr ist beabsichtigt, mithilfe von ausgewählten Forschungsergebnissen die Relevanz diskursanalytischer Forschungszugänge für die Untersuchung von Rechtsentstehungsprozessen plausibel zu machen und zu zeigen, welche Perspektiven ein diskursanalytischer Ansatz eröffnet und welche (zusätzlichen) Einsichten in den Verlauf und die Dynamik von Gesetzgebungsprozessen ein solcher Ansatz zu liefern verspricht.

Zurückgegriffen wird hierfür auf eine bereits ältere Studie des Autors zur Entstehung und Entwicklung von Opferrechten im Rahmen der österreichischen Strafprozessreform von 2008.¹⁰ Diese Reform stand – wie auch andere jüngere Strafprozessreformen in Europa – besonders im Zeichen des Opferschutzes und der stärkeren Berücksichtigung der Interessen von Straftatopfern im Strafprozess. Traditionell waren Straftatopfer lange Zeit keine Subjekte des Strafverfahrens und praktisch strafrechtlich marginalisiert. Erst Ende der 1970er, Anfang der 1980er Jahre begann eine Art Reintegrationsprozess, durch den die verfahrensrechtliche Stellung von Straftatopfern sukzessive aufgewertet wurde (dazu

¹⁰ Einige wesentliche Ergebnisse dieser Studie wurden bereits auch in Stückler (2014) vorgestellt.

Stangl 2008). Die Strafprozessreform von 2008 stellt in dieser Hinsicht einen neuen, vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung dar. Eine bedeutende Innovation der Reform ist dabei insbesondere die Definition des Straftatopfers selbst, d.h. der Begriff des ›Opfers‹ als rechtssprachlicher Terminus der österreichischen Strafprozessordnung. Gerade dieser unmittelbar definitorische Aspekt ist aus diskursanalytischer Perspektive freilich besonders interessant und legt ein diskursanalytisches Vorgehen geradezu nahe. Die forschungsleitende Hypothese lautete nun, dass an der Gesetzwerdung der neuen Strafprozessordnung viele verschiedene institutionelle Akteure beteiligt waren – von Vertretern der Ministerialbürokratie und der Rechtswissenschaft über justizielle Akteure wie Staatsanwälte, Richter und Strafverteidiger bis hin zu Politikern und diversen anderen Interessenvertretern (z.B. Opferschutzorganisationen) –, die entsprechend unterschiedliche Standpunkte und Positionen zur Materie einnahmen und insofern nicht nur unterschiedliche Zugänge zu strafprozessualen Opferrechten, sondern in weiterer Folge auch sehr verschiedene Vorstellungen von einem Straftatopfer hatten. Angenommen wurde also, dass sich im Gesetzgebungsprozess unterschiedliche, miteinander konkurrierende Opferdiskurse, im Sinne von differenten opferbezogenen Denkmustern und Wissensordnungen, identifizieren lassen, wobei sich im Verlauf des legislativen Verfahrens mit der konkreten Definition und Ausgestaltung von Opferrechten (ein) bestimmte(r) Diskurs(e) durchsetzen und auf diese Weise ein ganz bestimmtes opferbezogenes Denkschema rechtlich fixiert und somit rechtsverbindlich wird, dieses dabei zugleich aber auch überhaupt erst erzeugt und so gleichsam die Sinnfigur des ›Opfers‹ diskursiv konstruiert wird.

Für die im Rahmen der Studie durchgeführte Analyse wurde das Forschungsprogramm der Wissenssoziologischen Diskursanalyse (WDA) gewählt (Keller 2004, 2005, 2006; Keller u.a. 2005). Es dürfte freilich nicht grundsätzlich etwas dagegen sprechen, für die diskursanalytische Untersuchung von Rechtsentstehungsprozessen auch andere diskursanalytische Herangehensweisen zu wählen. Die WDA stellt jedoch aufgrund ihrer theoretisch-methodologischen Ausrichtung einen besonders brauchbaren Ansatz dar. Dieses Forschungsprogramm zeichnet sich bekanntlich durch eine Verknüpfung von Sozialkonstruktivismus in der Tradition von Berger/Luckmann (1966\2004) und der Foucaultschen Diskurstheorie (Foucault 1974, 1981, 2003a) aus. Die Verknüpfung dieser beiden theoretischen Ansätze besteht vor allem darin, den traditionell eher mikrosoziologischen Fokus der sozialkonstruktivistischen Wissenssoziologie, die sich vorwiegend der Rekonstruktion von Wissensbeständen individueller Akteure in verschiedensten Kontexten (etwa im Sinne von Alltagswissen) widmet, durch die Berücksichtigung diskurstheoretischer Annahmen auf der meso- und makrosozialen Ebene, d. h. hin zu institutionellen Strukturierungen und zum Handeln kollektiver Akteure, zu erweitern. Die WDA dehnt also die Untersuchung der »gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit« (Berger/Luckmann 1966\2004) von der Mikro- auf die Meso- und Makroebene aus. Zugleich öffnet sie aber auch den Foucaultschen Diskursbegriff für handlungstheoretische und prozessorientierte Perspektiven des sozialkonstruktivistischen Paradigmas, die es ermöglichen, soziale Akteure nicht bloß als Träger gesellschaftlicher Wissensordnungen, sondern als aktive Produzenten und Rezipienten von Diskursen zu begreifen.

Für die Untersuchung von Rechtsentstehungsprozessen liefert dieser Ansatz nun in mehrerlei Hinsicht eine sehr geeignete Perspektive: Zunächst einmal ermöglicht es die WDA, die Entstehung und Setzung von Recht als Produkt menschlichen Handelns aufzufassen. Gesetze entstehen ja, wie oben dargelegt, nicht einfach in und durch anonyme Systeme und Strukturen, sondern sind letztlich das Produkt handelnder, wenn auch natürlich durch ihre soziale Position und ihre institutionelle Eingebundenheit sowie damit verbundene Interessenslagen und Weltansichten geprägter und in ihrem Handeln geleiteter Menschen. Gesetzgebung lässt sich also nicht hinreichend unter bloßem Rekurs auf abstrakte Interessen, ›die‹ Produktionsverhältnisse oder gar so etwas wie den Volksgeist verstehen (vgl. Reh binder 2009, S. 173). Sondern am Ende sind es – und das gilt umso mehr in einem kleinen Land wie Österreich – konkrete, benennbare Personen, die hier am Werk sind.

Gleichzeitig – und quasi parallel zu einer betont handlungstheoretischen Orientierung – findet eine wissenssoziologisch-diskursanalytische Untersuchung aber auch stets auf der Ebene von Institutionen und Organisationen statt; auf ebenjener Ebene also, auf der sich letztlich auch die Rechtsetzung ganz maßgeblich vollzieht. Gerade das Recht stellt einen gesellschaftlichen Bereich dar, der dem unmittelbaren (Alltags-)Handeln der Menschen weitestgehend entzogen ist. So entstehen Gesetze ausschließlich innerhalb institutioneller Felder wie Jurisprudenz, Justiz, (Partei-)Politik etc. In den Blick rücken hier also kollektive Handlungs-, Wahrnehmungs- und Denkstrukturen sowie, nicht zuletzt, institutionenspezifische Interessenkonstellationen. So wenig bei der Analyse das Handeln konkreter, an der Gesetzgebung beteiligter Personen außer Acht zu lassen ist, so wenig kann der Prozess der Rechtsentstehung ohne Berücksichtigung sich im Gesetzgebungsprozess artikulierender, in Institutionen geronnener Interessen verstanden werden, seien es ökonomische, politische oder bürokratische. Diese institutionenspezifischen Interessen werden im Gesetzgebungsprozess von den beteiligten Personen repräsentiert und manifestieren sich dabei insbesondere in deren diskursiven Praxen und den dabei eingesetzten diskursiven Strategien.¹¹

Eine weiteres Charakteristikum der WDA besteht schließlich darin, dass sie – wieder dank der Zusammenführung von Wissenssoziologie und Diskurstheorie – auch eine ganze Reihe von wissenssoziologischen Konzepten zur Verfügung stellt, die für eine vertiefende Untersuchung der inhaltlichen Strukturierung von Diskursen genutzt werden

11 Die Verknüpfung von Sozialkonstruktivismus und Diskurstheorie in der WDA kann in diesem Lichte als besonderes Bemühen aufgefasst werden, dem dialektischen Verhältnis von Handeln und Struktur Rechnung zu tragen: Gesellschaftliche Strukturen und Institutionen prägen das Handeln der Menschen, zugleich sind aber Strukturen immer Resultate menschlicher Praxis, gehen also aus dem Handeln hervor. Reiner Keller spricht in diesem Zusammenhang von Diskursen als zugleich strukturierten und strukturierenden Strukturen (Keller 2005, S. 184 ff.). Diese Dialektik – und das gilt nicht nur für die theoretisch-methodologische Konzeptionalisierung von Rechtsentstehung – ist weder in die eine noch in die andere Richtung aufzulösen; jedenfalls nicht, ohne dabei eines der beiden Momente – Handeln oder Struktur – in unzulässiger Weise zu hypostasieren und die Forschungsperspektive dementsprechend zu verengen. In der WDA ist dieses dialektische Verhältnis explizit, jedenfalls dem theoretischen Anspruch nach, berücksichtigt.

können (z.B. Deutungsmusteranalyse). Mithilfe dieser Konzepte konnte etwa mit Blick auf die Analyse von miteinander konkurrierender Opferdiskurse während der Strafprozessreform auch danach gefragt werden, welche opferbezogenen Deutungsmuster in den verschiedenen institutionsspezifischen Diskursen zirkulieren, d.h. wovon die am Gesetzgebungsprozess beteiligten Akteure eigentlich reden, wenn sie vom ›Opfer‹ reden, und nachvollzogen werden, wie sich verschiedene Opferdiskurse durch die spezifische Art und Weise der Verknüpfung solcher Deutungsmuster überhaupt als (unterschiedliche) Diskurse konstituieren. Nicht zuletzt aufgrund dieses reichhaltigen analytischen Instrumentariums zur vertiefenden interpretativen Analyse von Diskursen stellt die WDA meines Erachtens einen recht vielversprechenden theoretisch-methodologischen Ansatz für die Untersuchung von Rechtsentstehungsprozessen dar.

Bevor zur Darstellung einiger wesentlicher Ergebnisse übergegangen werden kann, sollen noch ein paar kurze Angaben zum Datenmaterial und zum methodischen Vorgehen der Studie erfolgen.¹² Als Datenmaterial für die Untersuchung wurden überwiegend Unterlagen und Dokumente aus dem Gesetzgebungsprozess der Strafprozessreform herangezogen. Gesetzgebungsprozesse durchlaufen in der Regel viele verschiedene Stadien, die sich durchaus über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken können. Dabei produzieren sie jede Menge schriftliches Material, von zahlreichen Stellungnahmen und Gutachten diverser beteiligter Institutionen, verschiedensten Berichten bis hin zu stenographischen Protokollen von Parlaments- und Ausschusssitzungen, nicht zu vergessen die einzelnen Gesetzesentwürfe selbst. Auf diese Weise konnte ein recht umfangreiches Datenkorpus zusammengestellt werden, bestehend aus dem *Ministerialentwurf* des Strafprozessreformgesetzes, der *Regierungsvorlage*, *50 Stellungnahmen aus dem Begutachtungsverfahren*, *sechs Protokollen von Justizunterausschusssitzungen*, dem *Justizausschussbericht* sowie *zwei stenographischen Protokollen von Sitzungen im Nationalrat und im Bundesrat*. Abgedeckt ist mit diesem Analysematerial ein Zeitraum von knapp drei Jahren, vom Ministerialentwurf im April 2001 bis zum Gesetzesbeschluss im Parlament im Februar/März 2004.¹³ Ausgewertet wurden die zusammengetragenen Unterlagen schließ-

12 Die WDA selbst stellt bekanntlich keine spezifische Methode dar, sondern lediglich eine theoretisch-methodologische Perspektive. Das konkrete methodische Vorgehen hinsichtlich der Datenauswertung ist stets vom Gegenstandsbereich der Untersuchung und der jeweiligen Forschungsfrage abhängig zu machen.

13 Es ist darauf hinzuweisen, dass hier auf den engeren (parlamentarischen) Gesetzgebungsprozess fokussiert wird. Wie bereits weiter oben ausgeführt, würde die Untersuchung eines Normgeneseprozesses im Idealfall auch das gesamte (und mitunter um ein Vielfaches umfangreichere) Vorfeld berücksichtigen. Was die österreichische Strafprozessreform betrifft, so erstreckt sich diese mitsamt ihres Vorfeldes streng genommen bis weit in die 1980er Jahre zurück. In diesem Zeitraum ist auch die gesamte Opferrechtsdiskussion erst entstanden. Eine zu einem früheren Zeitpunkt ansetzende Analyse könnte daher insofern zusätzliche Einblicke liefern, als sie in historischer Perspektive die Entwicklung des straf(prozess)rechtlichen Opferdiskurses zu rekonstruieren hätte, der zum Zeitpunkt, an dem die hier verhandelte Studie einsetzt, bereits sehr stark institutionalisiert und ausdifferenziert ist. Nicht berücksichtigt in der gegenständlichen Studie sind im Übrigen auch mediale Diskurse, die freilich den Verlauf der Reform in opferrechtlicher Hinsicht durchaus positiv oder negativ beeinflusst haben könnten.

lich unter Rückgriff auf Kodierverfahren der Grounded Theory (Strauss/Corbin 1996; Strauss 1998) sowie auf sequenzanalytische Interpretationsstrategien aus der Sozialwissenschaftlichen Hermeneutik (dazu z.B. Hitzler/Honer 1997).¹⁴ Einige zentrale Ergebnisse der Analyse werden nun im Folgenden vorgestellt.

4.1 Konkurrierende Diskurse des Straftatopfers: ›Opfer‹ versus ›Geschädigter‹

Die Strafprozessreform mit ihrer Opferrechtsdebatte ist unter diskursanalytischen Gesichtspunkten, wie eingangs erwähnt, nicht zuletzt deshalb und insofern besonders interessant, als im Mittelpunkt der Diskussionen um die Opferrechte und deren Ausgestaltung während all der unterschiedlichen Stadien der Strafprozessreform zunächst einmal eine rein semantische Frage stand. Diese drehte sich im Wesentlichen darum, wie denn ein Straftatopfer in der künftigen Strafprozessordnung zu bezeichnen und zu definieren sei. In dieser Diskussion begegneten einander zwei unterschiedliche Begriffe, die um die Aufnahme in den Normenkatalog der Strafprozessordnung konkurrierten. Es sind dies die Begriffe des ›Geschädigten‹ und des ›Opfers‹.

Der Geschädigtenbegriff trat vor allem im Ministerialentwurf und der Regierungsvorlage, also in einer frühen Phase des legislativen Verfahrens, in Erscheinung. In diesen Gesetzesentwürfen war von ›Opfern‹ noch keine Rede bzw. – eigentlich präziser – sie verzichteten auf den Opferbegriff und bevorzugten den »einheitlichen Begriff des ›Geschädigten‹« (Bundesministerium für Justiz 2001, 2. Teil: S. 111 f.). Man könnte wohl auch sagen, der Opferbegriff wurde vermieden, und zwar aufgrund einer befürchteten Emotionalisierung von Strafprozessen und – wie es in einer Fußnote in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf heißt – seines »symbolischen Charakters« (ebd.). Eine Beteiligung von Straftatopfern am Verfahren sei zwar durchaus auch als Ausdruck besonderer Betroffenheit aufzufassen, vielfach werde dabei aber vorrangig das Ziel verfolgt, »privatrechtliche Ansprüche im Strafverfahren durchzusetzen« (ebd., S. 115). Dem werde daher gewissermaßen der Geschädigtenbegriff besser gerecht.¹⁵

Von Opferrechtlern (allen voran die Opferschutzorganisation Weisser Ring) wurde diese Auffassung massiv kritisiert. Die terminologische Kopplung des Geschädigtenbegriffs an den ›Schaden‹ reduziere Straftatopfer geradezu auf zivilrechtliche Ansprüche, wodurch praktisch all jene Straftatopfer kategorisch ausgeschlossen würden, die keine solchen Ansprüche geltend machen könnten oder wollten, aber nichtsdestoweniger durch eine strafbare Handlung viktimisiert wurden. Insbesondere seien hier Gewalt- und Sexualopfer, vor allem aber auch Opfer familiärer Gewalt betroffen. Dies bedeute wiederum eine Bagatellisierung verständlicher Genugtuungsbedürfnisse von Straftatopfern,

14 Eine etwas detailliertere Beschreibung des Datenmaterials und der Datenauswertung findet sich in Stückler (2014).

15 Es ist an dieser Stelle übrigens eine Erwähnung wert, dass der Begriff des ›Geschädigten‹ aus dem Zivilrecht übernommen wurde.

weshalb der Begriff des ›Opfers‹ gegenüber dem Geschädigtenbegriff zu bevorzugen sei, da dieser auf eine Traumatisierung durch die Straftat rekurriere. Das größte Anliegen von Straftatopfern sei es, als Opfer anerkannt zu werden. Schadenersatz und sogar eine harte Bestrafung von Tätern seien dagegen, jedenfalls zunächst, zweitrangig. Überdies verwiesen die Opferrechtler auf den EU-Rahmenbeschluss vom 15. März 2001 (Rat der Europäischen Union 2001), der verbindliche Vorgaben für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verbesserung der Verfahrensstellung von Straftatopfern macht und dabei selbst den Opferbegriff verwendet. Am Ende, nach langen und zähen Diskussionen im Laufe des Justizausschusses, setzten sich die Opferrechtler durch, und der Opferbegriff wurde schließlich anstatt des ›Geschädigten‹ in den Gesetzestext aufgenommen.

Die hier zum Ausdruck kommende semantische Differenz zwischen dem ›Geschädigten‹ und dem ›Opfer‹ ist nun freilich insofern besonders aufschlussreich, als sie bei genauerer Betrachtung recht unterschiedliche Vorstellungen von einer Person wiedergibt, die durch eine Straftat in ihren Rechten verletzt wurde. Aus diskursanalytischer Sicht können wir hier im Grunde von zwei verschiedenen, miteinander konkurrierenden Opferdiskursen sprechen.

Auf der einen Seite steht ein insbesondere innerhalb der Justiz, vor allem aber von den federführenden Legisten im Justizministerium praktizierter Diskurs, der sich rund um den Begriff des ›Geschädigten‹ konstituiert. Dieser ist wiederum selbst terminologisch recht offenkundig an einen durch die Straftat entstandenen ›Schaden‹ geknüpft. In der Regel handelt es sich dabei um einen materiellen, quantifizierbaren Schaden, der die Ableitung und Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches erlaubt. In der durch diesen Diskurs transportierten Vorstellung ist der Geschädigte ein rational Handelnder, der autonom und aus freien Stücken Entscheidungen trifft. Wird der Geschädigte durch eine Straftat in seinen materiellen Rechten verletzt und möchte die daraus erwachsenden privatrechtlichen Ansprüche im Rahmen des Strafprozesses durchsetzen, schließt er sich als Privatbeteiligter (oder wie es in Deutschland heißt: Nebenkläger) dem Verfahren an. Er stellt Beweisanträge, nimmt Einsicht in Prozessakten, beantragt im Falle einer Verfahrenseinstellung dessen Fortführung, kurz: er spielt im Prinzip eine recht aktive Rolle im Strafverfahren.

Im hauptsächlich von Opferschutzorganisationen repräsentierten ›Opferdiskurs‹ hingegen wird das Straftatopfer vollkommen anders, ja nahezu als das komplette Gegenteil des ›Geschädigten‹ gezeichnet. Anders als der Begriff des ›Geschädigten‹ ist der Opferbegriff semantisch gekoppelt an das ›Trauma‹. Das Trauma stellt auf eine persönliche Betroffenheit des Straftatopfers ab, auf eine besondere emotionale und nachhaltige Belastung durch die Straftat. Das Opfer erfährt einen Eingriff in seine körperliche, mitunter auch sexuelle Integrität, nicht zuletzt mittelbare Gewalt in Form von gefährlichen Drohungen, und auf diesem Wege eine psychische Destabilisierung. Es ist also in erster Linie ein immaterieller Schaden, den das Opfer einer Straftat erleidet. Dies bedeutet freilich nicht, dass ein Opfer nicht auch einen materiellen Schaden erleiden kann, bloß wird das Opfer nicht über einen solchen materiellen Schaden definiert. Das zentrale Moment in der Vorstellung vom Opfer besteht in seiner Traumatisierung durch die Straftat, in der

Viktimisierung als einer Art Kontingenzerfahrung: Opferwerdung bedeutet den Verlust des Vertrauens in die Kontinuität des Alltags. Das Opfer ist nachhaltig in seinem Sicherheitsgefühl und seinem Normvertrauen beeinträchtigt, psychisch destabilisiert und von Ängsten geplagt, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen.

Dementsprechend hat ein ›Opfer‹ auch ganz andere Interessen und Bedürfnisse als ein ›Geschädigter‹. Wie vor allem Opferrechtler betonen, geht es dem Opfer zunächst einmal darum, als Opfer wahrgenommen zu werden. Seine Traumatisierung durch die Straftat soll zur Kenntnis und das Opfer in seinem Leid ernst genommen werden. Während also der ›Geschädigte‹ ein vor allem materiell verstandenes Wiedergutmachungsinteresse verfolgt, strebt das ›Opfer‹ eher nach so etwas wie Genugtuung. Es möchte als Opfer anerkannt werden und erwartet eine strafrechtliche Reaktion auf die ihm widerfahrene Tat. Am Ende mag durchaus auch eine finanzielle Wiedergutmachungsleistung seitens des Täters eine Rolle spielen, aber zunächst geht es dem Opfer um die Anerkennung als solches.

Verglichen mit dem ›Geschädigten‹, begegnen wir im ›Opfer‹ also einer Person, die sich nicht durch rationale und autonome Handlungsfähigkeit auszeichnet, sondern durch emotionale Betroffenheit. Ganz im Gegenteil also: In der für den Opferbegriff so konstitutiven Traumatisierung scheint geradezu ein Moment des Irrationalen auf. Und wenn das Opfer etwas *nicht* ist, dann autonom. Vielmehr geht das Opfer infolge der Opfererfahrung seiner Rationalität und seiner Autonomie sozusagen verlustig und kann daher im Verfahren gar nicht die aktive, starke Rolle einnehmen, die dem Geschädigten zugeschrieben wird. Für das Opfer bedeutet ein Strafverfahren zunächst eher eine Bedrohung und potentiell eine erneute Traumatisierung, als dass es den Prozess auch nur annähernd so souverän wie der Geschädigte durchlaufen könnte. Es benötigt daher Schonung und Rücksichtnahme, um nicht infolge des Verfahrens eine Reviktimisierung zu erleiden, also durch das Strafverfahren eine erneute Traumatisierung zu erfahren. Ist also der ›Geschädigte‹ stark, autonom, aktiv und rational, so ist das ›Opfer‹ quasi sein schwaches, emotionales und hilfsbedürftiges Pendant. Aus dieser Schwäche und Hilflosigkeit des Opfers wird schließlich eine besondere Schutzbedürftigkeit abgeleitet.¹⁶

16 Dieses Bild des schwachen und schutzbedürftigen Opfers, das der ›Opferdiskurs‹ zeichnet, ist übrigens umso interessanter, als im Datenmaterial an so gut wie keiner Stelle je von Schwäche die Rede ist. Gerade auf Seiten der Opferrechtler kommt diese Vokabel überhaupt nicht zur Verwendung bzw. wird vermieden, zumal auch in der viktimologischen Literatur eine Traumatisierung mit allen ihren möglichen Begleitsymptomen mitnichten als ein Zeichen persönlicher Schwäche oder dergleichen interpretiert wird, sondern eigentlich als eine eher normale Reaktion auf eine abnorme Situation, die den Alltag eines Menschen zutiefst erschüttert (vgl. z.B. Wenzel/Dantendorfer 2004). Dass die Akteure durchweg nicht von Schwäche reden, wenn sie vom schwachen und schutzbedürftigen Opfer reden, lässt sich in diesem Lichte als ein diskursiv etablierter Kontext interpretieren, der es gewissermaßen verbietet, Opferwerdung und Opfersein mit Schwachheit zu assoziieren. Begriffe wie dieser können nicht verwendet werden, ohne als Sprecher oder Sprecherin in den Verdacht der Abwertung zu geraten. Nichtsdestoweniger schwingen sie in der Konstruktion des Opfers freilich immer latent mit, denn letztlich ist es die Schwäche, die Hilflosigkeit, die Ohnmacht – wie auch immer man es nennen mag –, woraus überhaupt erst eine besondere Schutzbedürftigkeit abgeleitet werden kann.

Schlussendlich, am Ende der Beratungen im Justizausschuss, setzten sich die Opferrechtler mit ihrem ›Opferdiskurs‹ durch und wurde der Opfer- anstatt des Geschädigtenbegriffs in den Gesetzestext aufgenommen – trotz langwährenden und zähen Widerstands der federführenden Legisten im Justizministerium. Deren Unbehagen richtete sich, wie gesagt, gegen eine mit dem Opferbegriff konnotierte Emotionalisierung von Strafverfahren, die mit dem eigentlichen Strafprozesszweck – der Feststellung der Schuld des Angeklagten – disharmoniere und potentiell sogar kontraproduktiv sei. Nunmehr sind also alle Straftatopfer per definitionem ›Opfer‹. Diese Einheitlichkeit, auf die der Gesetzgeber besonders Wert gelegt hat, um der Schaffung eines erlesenen Kreises besonders betroffener Straftatopfer vorzubeugen, ist freilich, bei genauerem Hinsehen, eine künstliche. Auch wenn das Gesetz heute alle Straftatopfer – vom Gewaltopfer bis hin zum ›Opfer‹ eines Kreditkartenbetruges – einheitlich als ›Opfer‹ auffasst, so bleibt doch die Vorstellung von der Schutzbedürftigkeit des Opfers – und war daher auch der Diskurs der Opferrechtler – stets gebunden an eine ganz bestimmte Gruppe besonders traumatisierter Straftatopfer. Wir begegnen der Kategorie des besonders schützenswerten Opfers nicht zuletzt in zahlreichen Bestimmungen der reformierten Strafprozessordnung zum Schutz und zur Schonung von Gewalt- und Sexualopfern, wie sie im weiteren Verlauf des Reformprozesses noch kodifiziert werden sollten (siehe unten). Dem besonderen Rechtsanspruch dieser Opfer hätte es daher wahrscheinlich stärker entsprochen, wenn man sowohl den Geschädigten- als auch den Opferbegriff in den Gesetzestext aufgenommen hätte. Die kontrafaktische Einheitlichkeit des Opferbegriffes der neuen Strafprozessordnung mag unter Umständen ein Beispiel dafür sein, wie sich die im theoretischen Teil hervorgehobene Eigenlogik des Rechts konkret in gesetzlichen Bestimmungen niederschlagen kann.

In dem erörterten Gegensatz zwischen Geschädigtendiskurs und Opferdiskurs dürfte sich letztendlich gerade auch der eingangs angesprochene strafrechtliche Paradigmenwechsel, hin zu einer stärkeren Opferorientierung im Strafprozess, widerspiegeln, der in den Opferrechten der neuen Strafprozessordnung einen neuen, vorläufigen Höhepunkt erreicht. Der ›Geschädigte‹ scheint weitestgehend einer Opferkonzeption zu entsprechen, die Wolfgang Stangl in seiner bereits zitierten Abhandlung über die Reintegration des Straftatopfers in das Strafverfahren – gleichsam, wenn auch eher implizit, in historischer Perspektive verschiedene strafrechtliche Opferdiskurse herausarbeitend – das »autonome und eigenverantwortliche Opfer« nennt (Stangl 2008, S. 18). Dabei handelt es sich um ein Opferverständnis, das laut Stangl aus der Strafrechtsreform von 1975 emergiert und das Straftatopfer als Personen auffasst, »die autonom und souverän [...] mit ihren erlittenen Beeinträchtigungen umzugehen vermögen« (ebd.). Diese Opferkonzeption habe sich damals in der Ausgestaltung einer Reihe von Straftatbeständen als Ermächtigungs- und Privatanklagedelikte niedergeschlagen, die für die Strafverfolgung entweder einer ausdrücklichen Ermächtigung des Staatsanwalts durch das Straftatopfer bedurften oder die die Strafverfolgung, bei Privatanklagedelikten, überhaupt in das freie Ermessen der geschädigten Person stellten, was zur damaligen Zeit eine erhebliche Aufwertung der Opferrolle bedeutete. In der jüngsten und hier verhandelten Strafprozessre-

form von 2008 wird nun für die angestrebte weitere Aufwertung der Rolle des Geschädigten und die stärkere Berücksichtigung von Geschädigteninteressen im Strafverfahren – quasi als Weiterentwicklung des Konzepts – der Fokus besonders auf den Aspekt der Wiedergutmachung gelegt, die wiederum augenscheinlich als ein vorwiegend materielles Interesse interpretiert wird: Der Geschädigte hat durch die Straftat einen Schaden erlitten, und den möchte er in Form von Schadenersatz wiedergutmacht bekommen, und eben dazu dient ihm das Strafverfahren, dem er sich als Privatbeteiligter zur Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen anschließen können soll.

Das ›Opfer‹ steht hingegen für eine ganz neue Konzeption des Straftatopfers, ein seit den 1980er Jahren aus der Kritik an der lange Zeit strafrechtlich marginalisierten und späterhin eigenverantwortlichen Rolle des Straftatopfers hervorgehendes Verständnis, das sich nun in den Rechtsnormen der reformierten Strafprozessordnung wiederfinden möge. Diesem Opferbild zufolge sind Straftatopfer mitnichten jene autonomen und souveränen Personen, wie sie der Geschädigtenbegriff versteht. Vielmehr sind sie durch die Straftat traumatisiert und bedürfen des Schutzes und der Schonung. Wolfgang Stangl spricht in diesem Kontext vom »schutzbedürftigen und anspruchsberechtigten Opfer« (ebd.). Die Begriffe des ›Geschädigten‹ und des ›Opfers‹ können mithin als stellvertretende Chiffren zweier divergierender Paradigmen aufgefasst werden, die einander in der Opferrechtediskussion während der Strafprozessreform gegenüberstanden.

4.2 Schutzbedürftige und anspruchsberechtigte Opfer

Eine weitere Ebene der Opferrechtediskussion während der österreichischen Strafprozessreform, neben der Definition des Opferbegriffes der neuen Strafprozessordnung, betraf die Frage der konkreten Ausgestaltung von Opferrechten, ganz besonders aber auch das Ausmaß, das die angestrebte Aufwertung der verfahrensrechtlichen Stellung von Straftatopfern annehmen sollte. Nach der Durchsetzung des Opferbegriffes durch die Opferrechtler war die Debatte vor allem auf die Frage fokussiert, wie der besonderen Schutzbedürftigkeit von Straftatopfern im Strafprozess Rechnung getragen werden könnte und welche gesetzlichen Regelungen hierfür vorzusehen wären. Auch hier lassen sich zwei verschiedene Diskurse identifizieren, die im Wesentlichen aus den beiden oben beschriebenen Diskursen – ›Geschädigtendiskurs‹ und ›Opferdiskurs‹ – hervorgehen und divergierende Vorstellungen hinsichtlich der Ausgestaltung und der Reichweite von Opferrechten transportieren.

Auf der einen Seite steht ein Diskurs, der unter dem Begriff ›Schutzbedürftigkeit‹ zusammengefasst werden kann. Dieser Diskurs stellt im Prinzip einen Sub-Diskurs bzw. eine Weiterentwicklung des Geschädigtendiskurses dar und wird vor allem auch von dessen hauptsächlichen Akteuren getragen und praktiziert, d. h. von weiten Teilen des justiziellen Feldes, insbesondere den Legisten im Justizministerium, sowie, auf politischer Ebene, von der konservativen ÖVP und der rechtspopulistischen FPÖ, unter deren gemeinsamen Regierung damals die Strafprozessreform in Angriff genommen und beschlossen wurde. Das hier vorherrschende Opferkonzept entspricht, wie dargestellt, dem

einer rational und autonom handelnden Person, deren Interessen im und am Strafprozess praktisch in der Wiedergutmachung eines durch die Straftat entstandenen (vorwiegend materiellen) Schadens aufgehen. Die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Opfergruppen wird dort allerdings zumindest grundsätzlich anerkannt, und am Ende wird auch der in diesen Kreisen umstrittene Opferbegriff akzeptiert und in den Gesetzestext aufgenommen. Mit Blick auf die konkrete Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit von Straftatopfern wird nun in diesem ›Schutzbedürftigkeit‹ genannten Diskurs auf einen möglichst schonenden Umgang mit Straftatopfern im Strafprozess abgestellt. Anvisiert wird in diesem Sinne die Implementierung von Opferschutzmaßnahmen, die dazu beitragen, nach Maßgabe des prozessökonomisch Machbaren und unter expliziter Wahrung des eigentlichen Strafprozesszwecks der Wahrheitsfindung – d.h. immer unter der Prämisse, dass Opferschutzmaßnahmen nicht mit den Zwecken des Strafverfahrens konfliktieren und dieses über Gebühr verkomplizieren – einer potentiellen Reviktimisierung des Opfers entgegenzuwirken. Ziel ist also, das Opfer so unbeschadet wie möglich durch das Strafverfahren zu bringen. Eine solche, auf die Schonung von Straftatopfern ausgerichtete Maßnahme stellt etwa die von Opferrechtlern vehement geforderte und letztlich auch eingeführte Möglichkeit einer abgesonderten kontradiktorischen Vernehmung für besonders traumatisierte Straftatopfer (etwa von Gewaltdelikten) dar. Diese erlaubt es, die Vernehmung von Opfern getrennt vom Angeklagten in einem separaten Raum durchzuführen und per Bild- und Tonaufzeichnung in einen anderen Raum zu übertragen und so eine direkte und für das Opfer womöglich belastende Begegnung mit dem Angeklagten zu vermeiden.

Ein dem ›Schutzbedürftigkeitsdiskurs‹ entgegenstehender Diskurs wird nun von Opferschutzorganisationen, aber auch von Oppositionsparteien (allen voran den Grünen) vertreten. Deren Diskurs lässt sich unter dem Begriff ›Anspruchsberechtigung‹ zusammenfassen. Auch diesem Diskurs liegt zunächst einmal die Annahme einer besonderen Schutzbedürftigkeit von Straftatopfern zugrunde – immerhin betont niemand den Aspekt der Traumatisierung und die daraus resultierende Schutzbedürftigkeit mehr und vehementer als Opferrechtler –, aber als eigenständiger, distinkter und vom Schutzbedürftigkeitsdiskurs klar verschiedener Diskurs zeichnet er sich gerade dadurch aus, dass er sich nicht einfach auf den Schutz des Opfers beschränkt, sondern im Prinzip weit darüber hinaus geht. Im ›Anspruchsberechtigungsdiskurs‹ bedarf das Opfer nicht einfach nur des Schutzes und der Schonung im Verfahren, sondern vor allem auch strafprozessrechtlicher Rahmenbedingungen, um sich aktiv am Verfahren beteiligen zu können. Die Schutzbedürftigkeit des Opfers soll sich also in ganz konkreten Verfahrensrechten niederschlagen, die dem Opfer nicht nur die passive Duldung, sondern vor allem eine aktive Teilnahme am Verfahren und die Vertretung seiner Interessen erlauben. Das ›anspruchsberechtigte Opfer‹ ist insofern deutlich mehr als ein schutzbedürftiger Zeuge, der in einem für ihn möglichst schonenden Umfeld seinen Beitrag zur Erforschung der materiellen Wahrheit leistet. Während das ›schutzbedürftige Opfer‹ im Grunde ein bessergestelltes Beweismittel darstellt, ist das ›anspruchsberechtigte Opfer‹ nachgerade ein privilegiertes Opfer, ein Verfahrenssubjekt mit eigenen Interessen, die es auch geltend macht. In diesem Diskurs geht es also zwar auch, aber nicht ausschließlich um Schutz,

sondern um Autonomisierung, um die Befreiung des Opfers aus seiner Opferrolle. Das Opfer soll nicht im Opfersein verhaftet bleiben, es soll vielmehr seine durch die Opfererfahrung eingeschränkte Autonomie und damit seine Handlungsfähigkeit wiedererlangen. Rückblickend auf die semantische Differenz zwischen Geschädigtenbegriff und Opferbegriff könnte man vielleicht sogar sagen: Das Opfer soll letztendlich zum ›Geschädigten‹ aufsteigen, es soll seine Traumatisierung überwinden können und das Verfahren so aktiv durchlaufen, wie es dem ›Geschädigten‹ zugeschrieben wird. Das Opfer muss in die Lage versetzt werden, sich zur Wehr zu setzen, und gestärkt aus dem Verfahren hervorgehen. Im Diskurs der ›Anspruchsberechtigung‹ scheint mithin ein äußerst emanzipatorisches Moment auf, in seinem Zentrum steht quasi das Empowerment des Straftatopfers. Das in diesem Sinne zentralste Opferrecht der reformierten Strafprozessordnung finden wir heute in der sogenannten ›Prozessbegleitung‹. Dabei handelt es sich um eine professionelle sowohl juristische als auch psychosoziale Betreuung von Straftatopfern während des Strafprozesses. Sie bildet sozusagen eine Art Bindeglied zwischen dem Schutz des Opfers einerseits und einer gestärkten Position des Opfers im Strafprozess andererseits.

Ganz im Gegensatz zu diesem recht emanzipatorisch orientierten Diskurs der ›Anspruchsberechtigung‹ wird im ›Schutzbedürftigkeitsdiskurs‹ die Schwäche des Opfers im Grunde fortgeschrieben. Denn sich unter den Schutzmantel des Rechtsstaates zu stellen, bedeutet zunächst einmal eine Einbuße an Gleichberechtigung und Selbstbestimmung. Der Schutz als Opfer wird gewissermaßen dadurch erkaufte, dass sich das Opfer dem Staat als Beweismittel zur Verfügung stellt. Dabei wird es aber auch in seiner Opferrolle fixiert, es bleibt schwach und schutzbedürftig.

Eine interessante Version des Schutzbedürftigkeitsdiskurses findet sich im Übrigen im parteipolitischen Diskurs der FPÖ, die den Ruf nach verstärktem Opferschutz, in gewohnt populistischer Manier, mit Forderungen nach einer härteren Gangart gegenüber Straftätern zu verbinden wusste (»Opferschutz statt Täterschutz«). Opferrechte hatten also in diesem Lichte auch in konservativen Kreisen durchaus einen gewissen politischen Tauschwert, was die Entwicklung der Reform zugunsten von Opferrechtlern wahrscheinlich nicht ganz unwesentlich positiv beeinflusst haben dürfte.

Was die Prozessbegleitung betrifft, so wurde dieses Institut freilich von Opferschutzorganisationen wohl nicht zuletzt deshalb so stark gemacht und gefordert, da sich damit auch ein bedeutendes Arbeits- und Geschäftsfeld für sie eröffnete. Denn die Prozessbegleitung sollte ja gerade bevorzugt durch Opferschutzeinrichtungen geleistet werden (Stichwort institutionelles Eigeninteresse).

4.3 Feminisierung des Opfers als diskursive Strategie von Opferrechtlern

Am Ende erweisen sich die Opferrechtler mit ihrem Opferdiskurs über weite Strecken als klar überlegen gegenüber dem konservativen Diskurs des Gesetzgebers. Den Opferrechtlern gelang es, den Großteil ihrer Forderungen (und dabei nicht zuletzt ihr Opferverständnis) durchzusetzen und rechtlich festschreiben zu lassen: Der Opferbegriff wurde

in den Gesetzestext aufgenommen, die Prozessbegleitung implementiert, zahlreiche Informations- und Teilnahmeansprüche festgeschrieben sowie einige weitergehende Opferrechte und Opferschutzmaßnahmen, insbesondere die abgesonderte kontradiktorische Vernehmung, auf einen größeren Kreis anspruchsberechtigter Straftatopfer ausgeweitet. Nicht erfolgreich waren die Opferrechtler mit ihrer Forderung nach einer Nichtigkeitsbeschwerde für Straftatopfer. Mit diesem Rechtsmittel sollten Straftatopfer im Falle einer Verletzung oder Nichteinhaltung von Opferrechten die Nichtigkeit des Verfahrens anmelden können. Erst ein solches Rechtsmittel – so das Argument der Opferrechtler – stelle die effektive Durchsetzbarkeit von Opferrechten sicher. Diese Forderung ging dem Gesetzgeber aber letztlich zu weit, stelle die Möglichkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde doch eine empfindliche Tangierung strafprozessualer Grundsätze dar und gefährde die Effizienz von ohnehin durch zahlreiche Opferschutzmaßnahmen bereits erheblich belasteten Strafverfahren. Wenngleich daher die Opferrechtler die erreichte verfahrensrechtliche Aufwertung der Opferrolle immer noch nicht als ausreichend empfanden, kann die Strafprozessreform von 2008 dennoch als ein Erfolg von Opferrechtlern gewertet werden.

Der diskursanalytische Zugang ermöglicht nun auch, dem ›Erfolgsgeheimnis‹ der Opferrechtler in diesem Reformprozess etwas genauer auf den Grund zu gehen, indem die von ihnen eingesetzten diskursiven Strategien rekonstruiert und einer vertiefenden Untersuchung unterzogen werden. Hierfür haben sich gerade jene durch die WDA fruchtbar gemachten wissenssoziologischen Konzepte, insbesondere die Deutungsmusteranalyse, die nach latenten Sinnstrukturen fragt, als besonders hilfreich erwiesen.

So lässt sich auf diese Weise etwa ein ganz wesentliches Muster herausarbeiten, das sich praktisch über den gesamten Reformprozess hinweg durch sämtliche Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge von Opferrechtlern zieht, vor allem wenn es darum geht, die Schutzbedürftigkeit von Straftatopfern hervorzuheben und zu verdeutlichen: Opferrechtler sprechen in diesem Zusammenhang eigentlich ausschließlich von Frauen. Im Zentrum ihres Opferdiskurses steht in erster Linie die Frau als Opfer von Männergewalt, als Opfer gewalttätigen männlichen Verhaltens in Beziehungen und Familien. Vor allem in zahlreichen Fallbeispielen aus der Arbeitspraxis von Opferschutzorganisationen wird während der Diskussion um die Ausgestaltung von Opferrechten ausführlich die Situation und das Leid von Opfern häuslicher Gewalt geschildert – die Rede ist dort insbesondere von Vergewaltigungen in Beziehungen und von drohenden und schlagenden (Ex-) Partnern – und veranschaulicht, welche verheerende Auswirkungen mangelnde Anerkennung im Rahmen eines Strafverfahrens vor allem auf Gewaltopfer haben kann. Beabsichtigt war mit diesen Fallbeispielen, das Gewicht klarer und durchsetzbarer Opferrechte zu verdeutlichen.

Allerdings bleibt dieses Muster nicht allein auf diesen speziellen Opfertypus beschränkt. Bei etwas genauerem Hinsehen kann festgestellt werden, dass auch abseits des typischen Opfers männlicher Gewalt Straftatopfer vorwiegend als Frauen beschrieben und insofern offenbar weiblich gedacht werden. So ist beispielsweise nicht einfach von Opfern von Raubüberfällen die Rede, sondern insbesondere von älteren Frauen als stark traumatisierte Opfer von Handtaschendiebstählen. Wenn von Einbruchsopfern berichtet

wird, dann etwa am Beispiel einer Ärztin, die sich nach dem Erlebnis eines Eindringens in die Intimsphäre ihrer Wohnung in psychotherapeutischer Behandlung befindet. Selbst in Deliktssituationen also, die nicht notwendigerweise die Annahme eines weiblichen Opfers bedingen, handeln die Narrationen dennoch fast ausschließlich von Frauen. Vor allem aber erfahren wir von keinen männlichen Opfern. Es findet sich keine Stellungnahme, in der von einem männlichen Straftatopfer berichtet oder die besondere emotionale Belastung eines Mannes als Opfer einer Straf- oder Gewalttat geschildert und seine besondere Schutzbedürftigkeit postuliert wird. Ganz im Gegenteil: Wenn im Datenmaterial eine Person männlichen Geschlechts Erwähnung findet, dann fast ausschließlich als Täter.

Wir begegnen hier also einer Art diskursiven Feminisierung des Opfers bzw. des Opferbegriffes. In den unterschiedlichsten Stellungnahmen und Fallbeispielen, in welchen die besondere Situation von Straftatopfern vor Augen geführt werden soll, geschieht dies fast ausschließlich am Beispiel der Frau. Es ist die Rede von physischer Gewalt, in der Regel durch den Lebenspartner, von Vergewaltigung, von gefährlichen Drohungen usw. Wo dies nicht der Fall ist und eine Stellungnahme von diesem Typus abweicht, wird das Opfer gleichwohl als weiblich beschrieben, finden wir ein Narrativ vor, das ebenfalls von einer Frau handelt, die einer Straftat zum Opfer fällt. Die Schutzbedürftigkeit und vor allem die damit verknüpfte Schwäche des Opfers erscheint mithin in den Aussagen der Opferrechtler als eine Eigenschaft, die besonders mit Weiblichkeit verbunden, wenn nicht überhaupt genuin ›weiblicher Natur‹ ist.

All dies verweist freilich zunächst auf ein eigentlich sehr konservatives, patriarchal geprägtes Frauen- und Opferbild. Heinz Steinert (1998) hat etwa darauf hingewiesen, dass in unserer Kultur vor allem Frauen und Kinder als schwach und schutzbedürftig, gleichsam als ›unschuldige Opfer‹ anerkannt würden, wohinter er in erster Linie ein patriarchales Motiv ausmacht. Sowohl Frauen als auch Kinder bedürften ob ihrer Schwäche sozusagen des Schutzes eines ›starken Mannes‹ in Gestalt des modernen Rechtsstaates.

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich nun, dass die so zahlreichen Erzählungen von weiblichen Opfern, diese Feminisierung des Opfers in den Fallbeispielen aus der Arbeitspraxis von Opferschutzorganisationen eine höchst strategische Funktion eines nachdrücklichen und letztendlich auch recht erfolgreichen Appells an ein solches patriarchales Schutzmotiv erfüllt haben dürften, indem zur Durchsetzung von Opferrechten gleichsam ein konservatives gesellschaftliches Opferbild instrumentalisiert wurde, wie es etwa gerade auch für das Feld der Justiz charakteristisch ist. Das dort vorherrschende Unbehagen vor dem Opferbegriff rührt ja gerade von all den an ihm haftenden, gesellschaftlich im Grunde (nach wie vor) besonders mit Weiblichkeit assoziierten Konnotationen her: Traumatisierung, Emotionalität – all das, wofür das ›Opfer‹ steht – sind Kategorien, die tendenziell mit Frauen und Weiblichkeit verbunden werden, und im System der Justiz sind diese, wie sich recht deutlich gezeigt hat, wenig bis gar nicht anschlussfähig. Das dort gängige Leitbild eines Straftatopfers wird durch die Figur des ›Geschädigten‹ verkörpert, des Geschädigten als einer autonomen und rational handelnden Person, die durch eine Straftat Schaden erlitten hat und nun ihr Recht einfordert. Im Lichte der auffällig vergeschlechtlichten bzw. feminisierten Konstruktion des ›Opfers‹ könnte man ge-

wissermaßen sagen, der ›Geschädigte‹ repräsentiert so etwas wie die männliche Version eines Straftatopfers. Und es sind letztlich gerade die unmännlichen Eigenschaften des ›Opfers‹, die es der Justiz als einer inhärent androzentrisch strukturierten Institution so schwer machen, damit zu operieren.¹⁷ Das ›Opfer‹ ist in dieser Logik schlicht kein denkbare Subjekt des Strafverfahrens, und als solches kann man es eigentlich nur – aber auch das nur bis zu einem gewissen Grad – unter den Schutz des starken ›Übervaters‹ Staat stellen.

Eben auf dieses patriarchal-konservative Opferbild wird von den Opferrechtlern während der Strafprozessreform strategisch zurückgegriffen. Es ist daher auch alles andere als ein Zufall, dass die beiden vorhin rekonstruierten, miteinander konkurrierenden Opferdiskurse im Hinblick auf die in ihnen zirkulierenden opferbezogenen Deutungsmuster erstaunlich viele Ähnlichkeiten aufweisen. Sowohl Schutzbedürftigkeits- als auch Anspruchsberechtigungsdiskurs konstituieren sich über die Vorstellung eines schwachen und schutzbedürftigen (weiblichen) ›Opfers‹. Worin sie sich allerdings ganz wesentlich voneinander unterscheiden und was sie letztlich erst zu zwei eigenständigen und disparaten Diskursen macht, ist, wie sie diese sehr ähnlichen Deutungsmuster miteinander verknüpfen. Im Diskurs der Opferrechtler fällt die Betonung der Schutzbedürftigkeit des Opfers im Grunde noch deutlich stärker aus als im ›Schutzbedürftigkeitsdiskurs‹. Bei ihnen erreicht die Forderung nach Opferschutz und Opferrechten eine beinahe aggressive Dimension, vor allem aber wird dort aus der Schutzbedürftigkeit ein rechtlicher Anspruch abgeleitet: Das Straftatopfer *muss* einen Anspruch auf Schutz haben, den es dem Staat abverlangen kann. Es *muss* gestärkt werden, um aus seinem Opfereisen ausbrechen zu können, und Möglichkeiten haben, seine Interessen wahrzunehmen und zu seinem Recht zu kommen. Mittels der diskursiven Feminisierung des Opfers wurde die androzentrische, patriarchale Ordnung mitsamt des dort vorherrschenden Opferbildes also gleichsam beim Wort genommen und instrumentalisiert – um sie am Ende zu überwinden und das schwache, schutzbedürftige Opfer (und

17 Gestützt wird diese geschlechtertheoretisch inspirierte Interpretation im Übrigen besonders dadurch, dass der ›Geschädigte‹ im Datenmaterial nicht etwa vorwiegend als Mann, sondern anders als das ›Opfer‹ ohne jegliche geschlechtliche Markierung in Erscheinung tritt. Hier scheint zu gelten, was der Männlichkeitsforscher Michael Meuser (2008, S. 48) als »Hypostasierung des Männlichen zum Allgemein-Menschlichen« bezeichnet. Der Mann verkörpert sozusagen das Idealbild des modernen, rationalen, sich selbstbehauptenden bürgerlichen Subjekts. Eben weil Männlichkeit das Wesen des Bürgers schlechthin ist, wird sie in der Regel auch nicht geschlechtlich konnotiert. Die Frau (und ebenso das ›Opfer‹) ist ein davon abweichendes Anderes, und diese Differenz wird diskursiv im Modus der Vergeschlechtlichung hergestellt. Die diskursive Feminisierung des Opferbegriffs kann aus dieser Perspektive daher nicht zuletzt auch als eine Art normatives gesellschaftliches Männlichkeitsideal interpretiert werden: Dass Männer praktisch an keiner Stelle im Datenmaterial als Opfer Erwähnung finden, verweist nicht etwa darauf, dass Männer schlicht nicht Opfer von Straftaten würden, sondern vielmehr darauf, dass Opfereisen bzw. die Schwäche, die damit verbunden ist, in Widerspruch zum gängigen Männlichkeitsbild steht. Ein Mann ist kein Opfer, und wenn ein Mann doch Opfer werden sollte, dann ist er kein Mann. Der Mann ist also ein Nicht-Opfer, mehr noch: das Opfer ist im wahrsten Sinne des Wortes ein Nicht-Mann – oder jedenfalls ein seltsam defizitäres Wesen von unklarer Genderstruktur (siehe etwas ausführlicher dazu Stückler 2014).

hier vor allem die Frau als Opfer von Männergewalt) mit Hilfe des Rechtsstaates aus seiner Opferrolle zu befreien und zu einem handlungsfähigen und autonomen Opfer zu formen.

Ausschlaggebend für die erfolgreiche Durchsetzung von Opferrechten in der reformierten Strafprozessordnung war mithin die Kopplung des Opferdiskurses mit bzw. der Rückgriff von Opferschützern auf einen äußerst mächtigen gesellschaftlichen Frauenemanzipationsdiskurs. Die Problematisierung der Situation von Frauen als Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum stellte letztlich vor allem ein geeignetes Vehikel dar, über die Durchsetzung von Opferrechten für diese spezielle Opfergruppe hinaus auch effektiv einen Kampf um die Anerkennung der Traumatisierung und Schutzbedürftigkeit von Straftatopfern im Allgemeinen zu betreiben. Positiv beeinflusst wurde die opferrechtliche Entwicklung auch durch den europäischen Rahmenbeschluss über die verfahrensrechtliche Stellung von Straftatopfern, der selbst den Opferbegriff verwendete, und auf den die Opferrechtler in ihrer Argumentation immer wieder verwiesen. Generell kann die Bedeutung, welche die Durchsetzung des Opferbegriffs für den weiteren Verlauf der Strafprozessreform hatte, wohl kaum hoch genug eingeschätzt werden, da die ihm zugrunde liegende Opferkonzeption ein Verhandlungsklima geschaffen haben dürfte, das für eine weitergehende Aufwertung der Verfahrensposition von Straftatopfern besonders günstig war. Hilfreich dürfte schließlich nicht zuletzt gewesen sein, dass Opferschutz sich auch für eher konservative Parteien als ein politisch verwertbares Thema erwies (siehe etwa den parteipolitischen Diskurs der FPÖ). Vor allem aber hinsichtlich der Durchsetzung des Opferbegriffs war vermutlich die strategische diskursive Feminisierung des »Opfers« durch die Opferrechtler und die damit erzielte Instrumentalisierung patriarchaler Schutzmotive der entscheidende Faktor in der Diskussion um Opferrechte. Sie und der damit verbundene Rückgriff auf einen übergeordneten Frauenemanzipationsdiskurs, der das Empowerment von Straftatopfern mit einem Empowerment von Frauen zu verknüpfen erlaubte, waren am Ende für den Erfolg der Opferrechtler im Normgeneseprozess ausschlaggebend. Ohne sie wären wohl einige der neuen Opferrechte nicht in der letztlich beschlossenen Form zustande gekommen oder der Ausbau der Verfahrensstellung von Straftatopfern zumindest bescheidener ausgefallen.

5 Zusammenfassung

Im vorliegenden Beitrag wurde in groben Zügen ein diskursanalytischer Zugang zum Phänomen der Rechtsentstehung skizziert. Rechtsentstehungsprozesse werden dabei als antagonistische, diskursive Kämpfe aufgefasst, in deren Rahmen unterschiedliche soziale Akteure mit unterschiedlichen Interessen und Weltansichten aufeinandertreffen und dementsprechend divergente Diskurse praktizieren. Über die Analyse solcher im Gesetzgebungsprozess aufeinandertreffender und miteinander konkurrierender Diskurse wird versucht, den Verlauf eines Rechtsentstehungsprozesses zu rekonstruieren und die Auswirkungen dieser Diskurse auf die konkrete Ausgestaltung von Gesetzen und deren Inhalte zu ermitteln.

Veranschaulicht wurde dieser Ansatz einer ›Diskursanalytischen Rechtsnormgenese-forschung‹ anhand von Ergebnissen einer Studie über die Entwicklung von Opferrechten im Zuge der österreichischen Strafprozessreform von 2008. Diese Studie kann nicht für sich den Anspruch erheben, bereits eine konsequente und systematische Umsetzung eines diskursanalytisch-rechtsnormgenetischen Forschungsdesigns in dem Sinne darzustellen, wie es im ersten Abschnitt des Beitrags entwickelt wurde. Vielmehr handelt es sich bei den dargestellten Ergebnissen um die Resultate erster diskursanalytischer ›Gehversuche‹ und Annäherungen im bzw. an das Feld der Rechtsentstehung. Zumindest aber sollte es mithilfe der Ergebnisse der Opferrechte-Studie ansatzweise gelungen sein, das Prinzip einer ›Diskursanalytischen Rechtsnormgenese-forschung‹ zu verdeutlichen und eine ungefähre Ahnung davon zu vermitteln, welche Ergebnisse ein diskursanalytischer Ansatz erwarten lässt und welche (teilweise vielleicht auch neuen) Erkenntnisse ein solcher zur Untersuchung von Rechtsentstehungsprozessen beizutragen vermag.

Dargestellt wurde zunächst, dass und in welcher Weise die Strafprozessreform geprägt war durch die Konkurrenz zweier sehr verschiedener Opferdiskurse – eine Konkurrenz, die letztlich entschieden wurde zugunsten eines vor allem von Opferrechtlern vertretenen Opferverständnisses, das Straftatopfer als schutzbedürftig denkt. Auf der materiellen Ebene des Rechts schlug sich dies in der Aufnahme des Opferbegriffs in die Strafprozessordnung nieder. Herausgearbeitet wurden des Weiteren zwei aus dieser Konkurrenz hervorgehende Diskurse, die sich in erster Linie darin unterscheiden, welche strafprozessrechtlichen Konsequenzen aus der Schutzbedürftigkeit von Straftatopfern gezogen werden bzw. wie dieser Schutzbedürftigkeit im Strafprozess Rechnung zu tragen sei. Der konservative, insbesondere im Feld der Justiz praktizierte Diskurs stellte dabei in erster Linie auf den Schutz von Straftatopfern durch einen möglichst schonenden Umgang während des Strafverfahrens ab (›Schutzbedürftigkeit‹). Der andere, auf opferrechtlicher Seite gebräuchliche Diskurs leitete hingegen aus der Schutzbedürftigkeit einen besonderen Rechtsanspruch ab (›Anspruchsberechtigung‹). Nicht bloß Schonung, sondern Stärkung des Opfers durch entsprechende strafprozessrechtliche Rahmenbedingungen war hier die Devise. Auch mit diesem Diskurs setzten sich die Opferrechtler weitestgehend durch, was sich in einer Reihe von neu geschaffenen opferrechtlichen Bestimmungen widerspiegelt, insbesondere in der Prozessbegleitung.

Als zentrale und für ihren Erfolg am Ende wohl hauptverantwortliche diskursive Strategie von Opferrechtlern konnte schließlich der Anschluss an einen gesellschaftlich mächtigen Frauenemanzipationsdiskurs identifiziert werden. Ausdruck fand dieser Anschluss vor allen Dingen in einer diskursiven Feminisierung des Opfers bzw. des Opferbegriffs, die den Opferrechtlern als bevorzugtes Mittel bei der Konstruktion opferspezifischer Schutzbedürftigkeit diente. Auf diese Weise gelang es ihnen, beim Gesetzgeber eine höhere Bereitschaft zur Umsetzung und Implementierung von Opferrechten und Opferschutzmaßnahmen zu erzeugen, gleichsam durch einen Appell an ein in den vorherrschenden patriarchal geprägten Strukturen angelegtes Schutzmotiv. Dieses patriarchale Schutzmotiv wurde von den Opferrechtlern sozusagen instrumentalisiert, um am Ende mehr Opferrechte durchsetzen zu können.

Speziell mit Blick auf die diskursive Feminisierung des Opfers hat sich der gewählte diskursanalytische Zugang der WDA mit seinen zahlreichen wissenssoziologischen Analysekonzepten besonders bewährt. Vor allem die Deutungsmusteranalyse lieferte hier eine Reihe instruktiver, zusätzlicher Einsichten in die inhaltliche Strukturierung der verschiedenen Opferdiskurse.

Ein wesentliches Ziel des Beitrags war nicht zuletzt, die Rechtsentstehung als ein relevantes Feld der Diskursforschung zu profilieren und ansatzweise zu erschließen. Vor dem Hintergrund, dass die Rechtsentstehung praktisch einen ›weißen Fleck‹ innerhalb der (Rechts-)Soziologie markiert, könnten von der Diskursforschung durchaus so manche Impulse für eine anzustrebende (Re-)Animierung einer normgenetischen Forschungsperspektive ausgehen, indem sie vielleicht den Fokus auf das Recht als eine stets umkämpfte gesellschaftliche Wissensformation und so auch auf die gesellschaftliche Konstruiertheit des Rechts zu lenken vermag.

Literatur

- Althoff, M./Leppelt, M. (1990): Diskursive Praxis und Kriminalisierung. In: *Kriminologisches Journal* 22(3), S. 170–184.
- Beard, C. A. (1913\1925): *An Economic Interpretation of the Constitution of the United States*. New York: Macmillan.
- Becker, H. S. (1963): *Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance*. New York: Free Press.
- Berger, P. L./Luckmann, T. (1966\2004): *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Biegelbauer, P./Grießler, E. (2009): Politische Praktiken von MinisterialbeamtenInnen im österreichischen Gesetzgebungsprozess. In: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 38(1), S. 61–78.
- Blankenburg, E./Treiber, H. (1975): Der politische Prozeß der Definition von kriminellem Verhalten. In: *Kriminologisches Journal* 7(4), S. 252–262.
- Buckel, S. (2007): *Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Bundesministerium für Justiz (2001): Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes (214/ME). 1. Teil: Gesetzestext, 2. Teil: Erläuterungen. Wien: BMJ.
- Foucault, M. (1974): *Die Ordnung des Diskurses*. München: Hanser.
- Foucault, M. (1981): *Archäologie des Wissens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, M. (1994): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, M. (1999): *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-76)*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, M. (2003a): *Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, M. (2003b): *Die Wahrheit und die juristischen Formen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fuchs, W. (2012): *Die Normgenese des Unternehmensstrafrechts. Eine Fallstudie anhand des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)*. Working Paper des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie. Wien: IRKS.
- Gusfield, J. R. (1963): *Symbolic Crusade. Status Politics and the American Temperance Movement*. Urbana: University of Illinois Press.
- Haferkamp, H. (1980): *Herrschaft und Strafrecht. Theorien der Normentstehung und Strafrechtsetzung*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

- Hall, J. (1935): *Theft, Law and Society*. Boston: Little, Brown.
- Hebberecht, P. (2010): Kapitalismus, Staat, Zivilgesellschaft und Strafgesetzgebung in der Spätmoderne. In: *Kriminologisches Journal* 42(2), S. 129–142.
- Helmke, N. (2011): *Der Normsetzungsprozess des Stalkings in Kalifornien (USA) und in Deutschland*. Hamburg: Dr. Kovac.
- Hepburn, J. R. (1977): *Social Control and the Legal Order: Legitimated Repression in a Capitalist State*. In: *Contemporary Crises* 1(1), S. 77–90.
- Hitzler, R./Honer, A. (Hrsg.) (1997): *Sozialwissenschaftliche Hermeneutik*. Opladen: Leske + Budrich.
- Jhering, R. von (1872): *Der Kampf ums Recht*. Wien: Manz.
- Karlhofer, F. (2007): Filling the Gap? Korporatismus und neue Akteure in der Politikgestaltung. In: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 36(4), S. 389–403.
- Keller, R. (2004): *Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen*. Wiesbaden: VS.
- Keller, R. (2005): *Wissenssoziologische Diskursanalyse. Grundlegung eines Forschungsprogramms*. Wiesbaden: VS.
- Keller, R. (2006): *Wissenssoziologische Diskursanalyse*. In: Keller, R./Hirsland, A./Schneider, W./Viehöver, W. (Hrsg.): *Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 1: Theorien und Methoden*, 2. Auflage. Wiesbaden: VS, S. 115–146.
- Keller, R./Hirsland, A./Schneider, W./Viehöver, W. (Hrsg.) (2005): *Die diskursive Konstruktion von Wirklichkeit*. Konstanz: UVK.
- Lautmann, R. (1980): *Gesetzgebung als gesamtgesellschaftlicher Prozeß*. In: Rotter, F./Dux, G./Lautmann, R. (Hrsg.): *Rechtssoziologie. Examinatorium*. Heidelberg: v. Decker & Müller, S. 119–130.
- Lemert, E. M. (1975): *Der Begriff der sekundären Devianz*. In: Lüderssen, K./Sack, F. (Hrsg.): *Seminar: Abweichendes Verhalten I*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 433–476.
- Luhmann, N. (1993): *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Marx, K. (1842): *Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags. Debatten über das Holzdiebstahlgesetz*. In: Marx, K./Engels, F. (1972): *Marx Engels Werke 1*. Berlin: Dietz, S. 109–147.
- Meuser, M. (2008): *Geschlechterverhältnisse im Wandel. Männlichkeit im Spannungsfeld von Hegemonie und Egalität*. In: Lehner, E./Schnabl, C. (Hrsg.): *Gewalt und Männlichkeit*. Wien: LIT Verlag, S. 45–66.
- Pilgram, A./Steinert, H. (1975): *Ansätze zur politisch-ökonomischen Analyse der Strafrechtsreform in Österreich*. In: *Kriminologisches Journal* 7(4), S. 263–277.
- Quinney, R. (1970): *The Social Reality of Crime*. Boston: Transaction Publishers.
- Rat der Europäischen Union (2001): *Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren*. In: Dearing, A./Löschnig-Gspandl, M. (Hrsg.): *Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme*. Innsbruck: Studienverlag, S. 181–184.
- Rehbinder, M. (2009): *Rechtssoziologie*, 7. Auflage. München: Beck.
- Rottleuthner, H. (1987): *Einführung in die Rechtssoziologie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Rusche, G./Kirchheimer, O. (1939\1974): *Sozialstruktur und Strafvollzug*. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt.
- Sack, F. (1972): *Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach*. In: *Kriminologisches Journal* 4(1), S. 3–31.
- Scheerer, S. (1982): *Die Genese der Betäubungsmittelgesetze in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden*. Göttingen: Schwartz.
- Scheerer, S. (1986): *Atypische Moralunternehmer*, in: *Kriminologisches Journal*, 1. Beiheft, S. 133–156.
- Scheffer, T. (2003): *Die Karriere rechtswirksamer Argumente. Ansatzpunkte einer historiographischen Diskursanalyse der Gerichtsverhandlung*. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 24(2), S. 151–181.
- Schulze-Fielitz, H. (2000): *Gesetzgebungslehre als Soziologie der Gesetzgebung*. In: Dreier, H. (Hrsg.): *Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 156–179.

- Singelstein, T. (2010): Diskursives Wissen als Grammatik sozialer Kontrolle. Zur Rolle von Diskursen bei der Konstituierung von Abweichung und Kontrolle. In: *Kriminologisches Journal* 42(2), S. 115–128.
- Stangl, W. (1981): Die Strafrechtsreform in Österreich 1954–1975. Rechtliche und soziale Voraussetzungen und Auswirkungen. Wien: Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie.
- Stangl, W. (1982): Zum Eigensinn von Normgenese. Historische Rekonstruktion der österreichischen Strafrechtsreform. In: *Kriminalsoziologische Bibliographie* 36/37, S. 55–92.
- Stangl, W. (2008): Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren. In: *Neue Kriminalpolitik* 1, S. 15–18.
- Stegmaier, P. (2009): Wissen, was Recht ist. Richterliche Rechtspraxis aus wissenssoziologisch-ethnografischer Sicht. Wiesbaden: VS.
- Steinert, H. (1978): On the Functions of Criminal Law. In: *Contemporary Crises* 2(2), S. 167–193.
- Steinert, H. (1998): Täter-, Opfer- oder andere Orientierungen in der Kriminalpolitik? In: *Sozialarbeit und Bewährungshilfe* 20(3), S. 12–22.
- Strauss, A. L. (1998): Grundlagen qualitativer Sozialforschung. München: Fink.
- Strauss, A. L./Corbin, J. M. (1996): *Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Weinheim: Beltz.
- Stückler, A. (2010): Zur diskursiven Konstruktion des Straftatopfer. Das Opfer und seine Rechte im Strafprozessreformgesetz. Unveröffentlichte Masterarbeit. Wien: Universität Wien.
- Stückler, A. (2013): Diskursanalytische Rechtsnormgeneseforschung. Skizze eines Forschungsprogramms. Paper für die ÖFG-Konferenz »Innovative Demokratieforschung«, 21. Juni 2013, Wien.
- Stückler, A. (2014): Die Feminisierung des Opfers als diskursive Strategie im Kampf um Opferrechte. Eine wissenssoziologisch-diskursanalytische Annäherung an den Prozess der Rechtsentstehung am Beispiel der Opferrechte im österreichischen Strafprozessreformgesetz. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 34(2) (im Erscheinen).
- Sutherland, E. (1950): The Diffusion of Sexual Psychopath Laws. In: *American Journal of Sociology* 56(2), S. 142–148.
- Teubner, G. (1989): *Recht als autopoietisches System*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Turk, A. (1976): Law as a Weapon in Social Conflict. In: *Social Problems* 23(3), S. 276–291.
- Weber, M. (1913): Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie. In: Ders. (1985): *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, 6. Auflage. Tübingen: Mohr, S. 427–474.
- Wenzel, T./Dantendorfer, K. (2004): Traumatisierung in der Erfahrung von Gewalt und Gewaltverbrechen. In: Dearing, A./Löschnig-Gspandl, M. (Hrsg.): *Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme*. Innsbruck: Studienverlag, S. 45–60.

Anschrift:

Andreas Stückler, MA
 Institut für Soziologie
 Universität Wien
 Rooseveltplatz 2
 1090 Wien
 andreas.stueckler@univie.ac.at